

Die Gemeinden und ihre Finanzen

3 | Vorwort

5 | Gemeindefinanzen allgemein

11 | Einnahmen aus öffentlichen Abgaben

23 | Finanzausweisungen an die Gemeinden

55 | Kredite und Schulden

59 | Finanzausgleichsgesetz



Vorwort

Nach unserer Verfassung sind die Länder dafür verantwortlich, dass die Kommunen über eine angemessene Finanzausstattung verfügen. Nur so können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Fülle von öffentlichen Aufgaben auch erledigen. Eine ausreichende Finanzausstattung ist die Voraussetzung für die Selbstverwaltung unserer Kommunen, die ebenfalls verfassungsmäßig garantiert ist.

Ausgehend von diesem Anspruch existieren in der Praxis vielfältige finanzielle Beziehungen zwischen den Ländern und ihren Kommunen sowie zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Summe dieser Beziehungen bildet den so genannten kommunalen Finanzausgleich. Der vertikale Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen wird ergänzt durch einen horizontalen Finanzausgleich unter den Kommunen. Dieser ist notwendig, weil die Steuereinnahmen der einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind.

Der kommunale Finanzausgleich ist eine komplexe Materie. Er unterliegt in vielfältiger Weise der politischen Gestaltung. Kaum ein Gesetz wird so häufig geändert wie das Finanzausgleichsgesetz. Mit dieser überarbeiteten und neu gestalteten Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen geben. Außerdem werden die Grundzüge des Finanzausgleichs mit den wichtigsten Zuweisungsarten dargestellt. Im hinteren Teil finden Sie das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der am 1. Januar 2006 geltenden Fassung.

Stuttgart, im Mai 2006

Gerhard Stratthaus

Finanzminister des Landes Baden-Württemberg

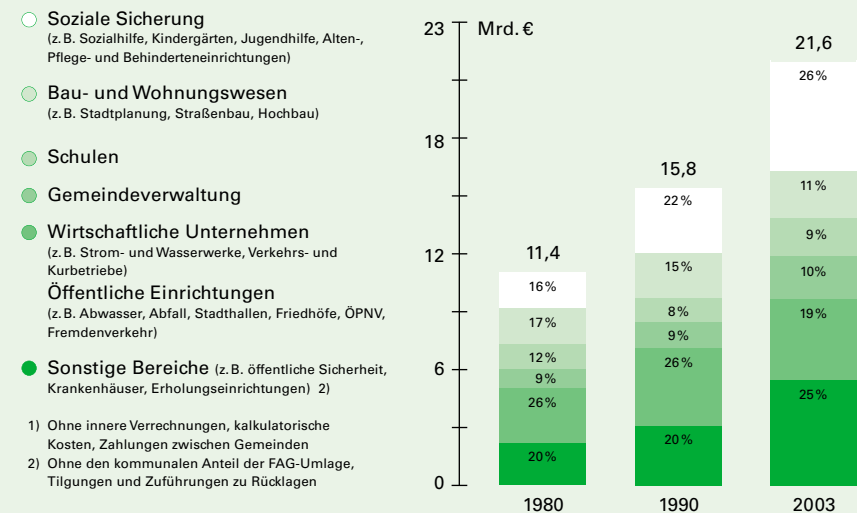
Gemeindefinanzen allgemein

Ausgaben

Der Finanzbedarf einer Gemeinde ist keine eindeutig bestimmte Größe. Er lässt sich nicht exakt berechnen und auch nicht einfach aus anderen finanzwirtschaftlichen Größen ableiten. Die Ausgaben einer Gemeinde bewegen sich in einem Rahmen, der einerseits von ihren Aufgaben, andererseits von den verfügbaren Einnahmen gebildet wird.

Aufgaben Das Spektrum der tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben variiert von Gemeinde zu Gemeinde. Es hängt ab vom konkreten Bedarf des örtlichen Gemeinwesens. Geographische oder soziale Besonderheiten, geschichtliche Traditionen oder besondere Wertvorstellungen können zu erheblichen Unterschieden führen. Ausgeprägtes soziales und kulturelles Engagement von Vereinen, privaten Verbänden und Unternehmen kann eine Kommune finanziell spürbar entlasten.

Ausgaben der Kommunen in den wichtigsten Aufgabenbereichen ¹⁾
(Schaubild 1)



Finanzhoheit

Die Finanzhoheit der Gemeinden wird als wesentliches Element des kommunalen Selbstverwaltungsrechts in der Landesverfassung gewährleistet. Sie bedeutet das Recht auf eigene Haushaltsführung und umfasst die Einnahmen- und die Ausgabenhoheit.

Ganz frei ist eine Gemeinde bei der Umsetzung ihres Aufgabenprogramms allerdings nicht. Die Bindungen sind am stärksten bei den Pflichtaufgaben nach Weisung (z. B. Standesamt, Durchführung von Wahlen). Größere Freiheit hat die Gemeinde bereits bei den weisungsfreien Pflichtaufgaben (z. B. Schulhausbau, Anlegen von Kinderspielflächen). Völlig unabhängig von staatlicher Einflussnahme ist sie bei den freiwilligen Aufgaben (z. B. Vereinsförderung, kulturelle Veranstaltungen) des örtlichen Wirkungskreises.

Die allgemeine Garantie einer ausreichenden Finanzausstattung enthält Artikel 73 Abs. 1 der Landesverfassung (LV): »Das Land sorgt dafür, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können.« Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Erledigung bestimmter Aufgaben, gibt es eine spezielle Schutzvorschrift, weil dann der haushaltswirtschaftliche Gestaltungsspielraum der Gemeinden enger ist. Artikel 71 Abs. 3 LV verlangt für die Übertragung neuer Aufgaben auf Kommunen stets ein Gesetz: »Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.«

Einnahmen

Der Bedeutung der Einnahmen für die Selbstverwaltung der Gemeinden entspricht es, dass das Grundgesetz und die Landesverfassung auch nähere Bestimmungen über die Einnahmearten des Gemeindehaushalts treffen. Aus der Sicht der Kommunen wäre es im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht sicherlich ideal, wenn der Finanzbedarf eigenverantwortlich aus Steuern gedeckt werden könnte.

Mischsystem

Wegen der sehr großen Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sieht bereits das Grundgesetz ein Mischsystem aus eigenen Steuern (insbesondere Grundsteuer und Gewerbesteuer) und der Beteiligung an bestimmten Steuern im Rahmen von Steuerverbänden (Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Beteiligung am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern) vor. Dies ermöglicht eine flexiblere und aufgabengerechtere Aufteilung der Steuern. Die Gemeinden geraten dabei nicht in die Abhängigkeit einer einzigen Steuer.

eigene Steuern

Artikel 106 Grundgesetz (GG), der die Aufteilung des Steueraufkommens in der Bundesrepublik regelt, weist den Gemeinden zunächst das Aufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu. Damit verfügen die Gemeinden über eigene Steuerquellen.

Steueranteile

Da diese bei weitem nicht ausreichen würden, um den kommunalen Finanzbedarf zu decken, wird den Gemeinden zusätzlich ein Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer zugewiesen. Außerdem erhalten sie als Ausgleich für die 1998 weggefallene Gewerkekapitalsteuer einen Anteil am Aufkommen der Umsatzsteuer. Damit sind die Gemeinden direkt an den ertragreichsten Einzelsteuern beteiligt.

Finanzausgleich

Ergänzend verlangt Artikel 106 Abs. 7 GG, dass die Länder die Gemeinden auch an ihrem Anteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Umsatzsteuer, die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer – beteiligen müssen und ihnen weitere Landessteuern ganz oder zum Teil zuweisen können. Artikel 73 Abs. 3 LV übernimmt diese Bestimmung in die Landesverfassung und legt fest, dass die Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen durch Gesetz zu regeln ist.

Abgabehoheit

Zur Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts wurde in der Landesverfassung den Gemeinden das Recht übertragen, eigene Steuern und andere Abgaben zu erheben. Sie haben damit eine eigene Abgabehoheit. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft das Kommunalabgabengesetz (KAG). Es ermächtigt die Gemeinden, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern sowie Gebühren und Beiträge zu erheben.

Einnahmestruktur

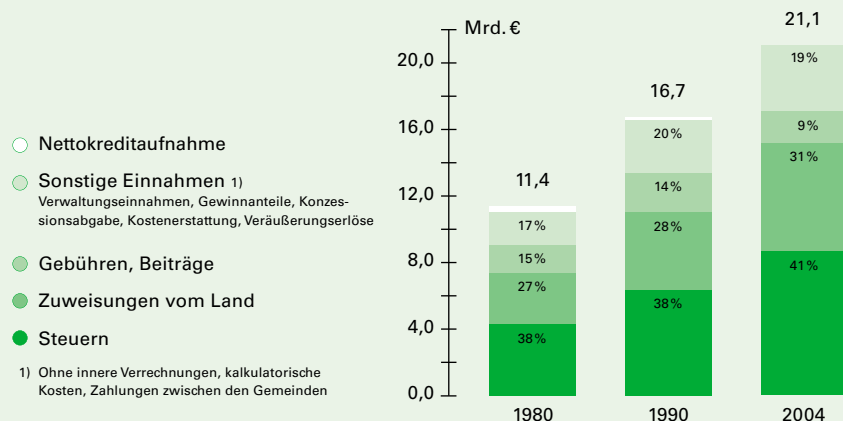
Aus den Verfassungsbestimmungen und den beiden dazu ergangenen Ausführungsgesetzen – dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem KAG – ergibt sich damit folgende Struktur der regelmäßigen Gemeindeeinnahmen:

- Öffentliche Abgaben, das sind Steuern und steuerähnliche Abgaben, Beiträge und Gebühren
- Finanzausweisungen, wobei unterschieden wird zwischen allgemeinen, nicht objekt- oder zweckgebundenen Zuweisungen und gezielten, objektgebundenen Zuweisungen vornehmlich für kommunale Bauvorhaben
- Kredite.

Hinzu kommen noch sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (z.B. Erstattung von Ausgaben, Auslagenersatz) sowie Einnahmen aus Veräußerung oder Nutzung von Verwaltungsvermögen (z.B. Verkaufserlöse, Mieten, Pachten, Zinseinnahmen). Im Einzelfall können auch Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen eine ergiebige Einnahmequelle sein. Diese auf besonderen Vorgängen oder der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde beruhenden Einnahmen sollen hier nicht weiter behandelt werden.

Schaubild 2 zeigt, wie sich das Verhältnis der Haupteinnahmequellen der Gemeinden im Lauf der Zeit verändert hat.

Entwicklung der wichtigsten Einnahmen der Gemeinden einschließlich Gemeindeverbände (Schaubild 2)



Einnahmen aus öffentlichen Abgaben

- 12 | Steuern und steuerähnliche Einnahmen
- 13 | Gewerbesteuer und Grundsteuer
- 15 | Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 17 | Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- 18 | Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern
- 19 | Steuerähnliche Sonderabgaben
- 19 | Beiträge und Gebühren

Bei diesen Einnahmen sind aus kommunalpolitischer Sicht vor allem diejenigen bedeutsam, die von der Gemeinde in eigener Hoheit erhoben werden. Es handelt sich neben den kommunalen Gebühren und Beiträgen vor allem um die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und einige kommunale Sonderabgaben. Bei diesen Abgaben kann die Gemeinde das Steueraufkommen selbst gestalten.

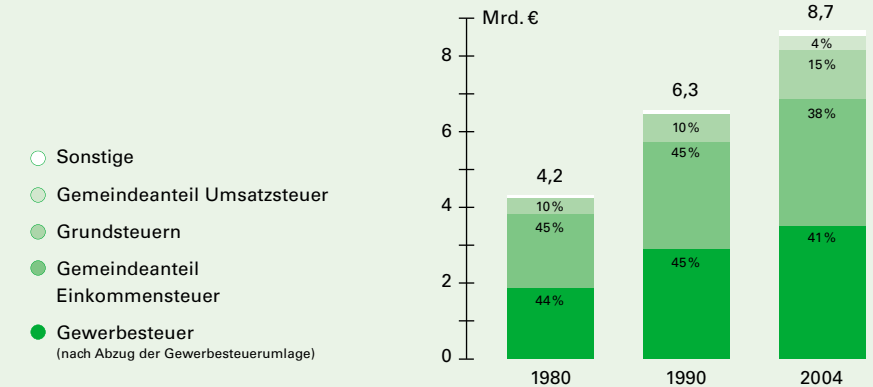
Finanzpolitisch kommt aber auch den Abgaben erhebliche Bedeutung zu, deren Erträge den Gemeinden ganz oder zum Teil überlassen werden. Vor allem das hohe Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, aber auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, sichert und verstetigt die Gemeindefinanzen.

Steuern und steuerähnliche Einnahmen

Gemeindefinanzreform 1970

Die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind die beiden wichtigsten Finanzquellen der Gemeinden (Schaubild 3). Bis 1969 lag das Schwergewicht der kommunalen Steuereinnahmen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer. Die kommunalen Steuereinnahmen waren wegen der starken Abhängigkeit von der Gewerbesteuer (damals über 80%) sehr konjunkturempfindlich. Die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden waren extrem. Die Beseitigung dieser Abhängigkeit war eines der wesentlichen Anliegen der Gemeindefinanzreform. Sie bewirkte mit der Beteiligung der Gemeinden an der Lohn- und Einkommensteuer ab 1970 eine spürbare qualitative und quantitative Verbesserung der kommunalen Steuereinnahmen.

Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen
(Schaubild 3)



Gewerbesteuer und Grundsteuer

Hebesatzrecht

Bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer kommt das kommunale Selbstverwaltungsrecht in besonderem Maß zum Ausdruck. Das Grundgesetz weist diese Steuern nicht nur direkt den Gemeinden zu, es räumt ihnen darüber hinaus das Recht ein, selbst Hebesätze festzusetzen. Das Besteuerungsverfahren ist zweistufig. Das Finanzamt ermittelt die Besteuerungsgrundlagen, errechnet daraus einen Steuermessbetrag und setzt ihn im Steuermessbescheid fest. Auf der Grundlage des Steuermessbescheids erlässt die Gemeinde unter Anwendung des von ihr durch Satzung festgelegten Hebesatzes den Steuerbescheid.

Gewerbesteuer

Besteuerungs- grundlage

Die Gewerbesteuer ist nach der Lohn- und Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Mineralölsteuer mit einem bundesweiten Aufkommen von 23 Mrd. € (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) im Jahr 2005 die viertgrößte Einzelsteuer und aus Sicht der kommunalen Selbstverwaltung die bedeutendste Gemeindesteuer. Der Gewerbesteuerpflicht unterliegen alle Gewerbebetriebe. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Hierfür wird mit einer Steuermesszahl der Gewerbesteuermessbetrag errechnet. Dieser wiederum wird mit dem in der Haushaltssatzung festgelegten Hebesatz vervielfältigt. Das ergibt die Steuerschuld, die dem Steuerpflichtigen im Gewerbesteuerbescheid bekannt gegeben wird. Bei einem Steuermessbetrag von beispielsweise 400 € und einem Hebesatz von 330 % muss der betreffende Betrieb 1 320 € Gewerbesteuer im Jahr bezahlen.

Hebesätze

Die Gewerbesteuerhebesätze in Baden-Württemberg schwankten 2004 zwischen 290 und 420 %. Der Durchschnittshebesatz betrug 361 %. Er liegt damit, wie seit jeher, unter dem Bundesdurchschnitt (388 %).

Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage ist ein wichtiges Ausgleichsinstrument im Geflecht der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Sie wurde mit der Gemeindefinanzreform 1970 eingeführt. Über die Gewerbesteuerumlage sind Bund und Land am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Dieser Steuertausch hat zu einer deutlichen Stärkung der kommunalen Finanzmasse geführt. Die Höhe der Gewerbesteuerumlage wird häufig geändert. Über sie wird u. a. die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Lasten der deutschen Einheit geregelt. Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2006 74 v. H. Punkte.

Berechnungs- beispiel für 2006

Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde: 1 600 000 €
Hebesatz: 330 %

Gewerbesteuerumlage: $1\,600\,000 : 330 \times 74 = 358\,788 \text{ €}$

Grundsteuer

Besteuerungs- grundlage

Für den in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz erheben die Gemeinden eine Grundsteuer: als Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und als Grundsteuer B für die sonstigen Grundstücke.

Das Besteuerungsverfahren ähnelt dem bei der Gewerbesteuer. Besteuerungsgrundlage ist der Einheitswert des Betriebs oder Grundstücks.

Hebesatz

Das Grundsteueraufkommen ist im Vergleich zum Gewerbesteueraufkommen und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nur von untergeordneter Bedeutung.

In Baden-Württemberg lag der Durchschnittshebesatz 2004 bei der Grundsteuer A bei 328 % und bei der Grundsteuer B bei 343 % (Bundesdurchschnitt Grundsteuer B 385 %).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist eine im Grundgesetz verankerte Beteiligung der Gemeinden an einer Gemeinschaftsteuer. Diese beträgt 15 % des im Land erzielten Aufkommens dieser Steuer sowie 12 % des im Land erzielten Aufkommens aus dem Zinsabschlag.

Schlüsselzahl

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf die Gemeinden nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohner aufgeteilt. Hierzu wird für jede einzelne Gemeinde eine Schlüsselzahl ermittelt. Diese Schlüsselzahl drückt den Anteil der einzelnen Gemeinde am Landesaufkommen aus. Der Berechnung wird die örtliche Steuerleistung der Gemeindeglieder bis zu bestimmten Höchstgrenzen zugrunde gelegt.

**Sockel-
aufkommen**

Mit der Begrenzung des örtlichen Aufkommens auf ein »Sockelaufkommen« wird ein wichtiges Ausgleichsziel verfolgt. Dadurch, dass die Einkommensteuerleistungen der Einwohner nur innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen berücksichtigt werden, verringern sich die Steuerkraftunterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden bleibt dagegen grundsätzlich gewahrt. In die Berechnung wird das zu versteuernde Einkommen seit 2004 bei Ledigen bis zu 30 000 € und bei Verheirateten bis zu 60 000 € einbezogen.

Die Schlüsselzahl wird berechnet, indem das Sockelaufkommen der Gemeinde ins Verhältnis zum gesamten Sockelaufkommen im Land gesetzt wird.

Das Sockelaufkommen wird für jedes dritte Veranlagungsjahr in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik ermittelt. Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik stehen erst vergleichsweise spät für das Verteilungsverfahren zur Verfügung. Für die Berechnung der Schlüsselzahlen ab dem Jahr 2006 gilt die Statistik 2001.

**Berechnungs-
beispiel**

Ermittlung der Schlüsselzahl (Basis: Statistik für 2001)			
Sockelaufkommen im Land		28,6 Mrd. DM	
Sockelaufkommen in der Gemeinde		11,4 Mio. DM	
Schlüsselzahl der Gemeinde: 11,4 Mio. : 28,6 Mrd. =			0,0003980
Ermittlung des Gemeindeanteils			
Gesamtaufkommen im Land			
Lohn- und Einkommensteuer abzüglich Erstattungen	21,2 Mrd. €		
Gemeindeanteil am Landesaufkommen (15%)		3,2 Mrd. €	
Zinsabschlag	1,3 Mrd. €		
Gemeindeanteil am Landesaufkommen (12%)		0,2 Mrd. €	
Gesamter Gemeindeanteil			3,4 Mrd. €
Anteil der Gemeinde am Landesaufkommen			
3,4 Mrd. € x 0,0003980 =			1,4 Mio. €

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Zum 1.1.1998 wurde die Gewerbesteuer abgeschafft. Als Ersatz für die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle erhalten die Gemeinden einen Anteil von 2,2 % am Umsatzsteueraufkommen.

Wie auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer eine im Grundgesetz verankerte Beteiligung der Gemeinden an einer Gemeinschaftsteuer von Bund und Ländern.

Schlüsselzahl

Die Aufteilung auf die Gemeinden des Landes erfolgt seit dem Jahr 2000 nach einem Verteilungsschlüssel, der das Gewerbesteuerertragsaufkommen im Jahr 1995, die Gewerbesteuerertrags der Jahre 1990–1997 und die durchschnittliche Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 1990–1998 berücksichtigt. Ab dem Jahr 2009 ist die Umstellung auf einen neuen, wirtschaftsbezogenen und fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel geplant.

Der Anteil der Gemeinden Baden-Württembergs am Umsatzsteueraufkommen beträgt im Jahr 2006 ca. 400 Mio. €.

Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

Hundesteuer Die bekannteste, wenn auch nicht die einnahmestärkste Steuer dieser Art ist die Hundesteuer. Neben dem Erzielen von Einnahmen wird mit ihr eine Lenkung der Hundehaltung bezweckt. Die Hundesteuer ist eine Pflichtsteuer. Die Höhe der Steuer, Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen legt jede Gemeinde durch Satzung fest.

Steuerfindungsrecht Die Gemeinden dürfen örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern auch selbst erfinden, solange sie bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind. Neben der Hundesteuer werden gegenwärtig die Vergnügungsteuer und die Zweitwohnungsteuer erhoben. Seit Mitte der 80er Jahre hat die Zahl der Städte und Gemeinden, die eine Vergnügungsteuer erheben, sprunghaft zugenommen. Neben dem Gesichtspunkt der Einnahmeerzielung spielt dabei vor allem die Überlegung eine Rolle, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen einer expansiven Entwicklung der Spielhallen und Spielgeräte entgegenzuwirken.

Diese Gemeindesteuern sind mit einem Anteil von unter 1% der gemeindlichen Steuereinnahmen von untergeordneter Bedeutung:

Kommunale Bagatellsteuern 2004

	Steueraufkommen 2004 Mio. €	Zahl der steuererhebenden Gemeinden
Hundesteuer	28	1111
Vergnügungsteuer	40	541
Zweitwohnungsteuer	8	105

Steuerähnliche Sonderabgaben

Diese dienen der Finanzierung spezieller kommunaler Belastungen:

- Kurtaxe**
 - Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um den Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung von Kur- und Erholungseinrichtungen zu decken. Die Kurtaxe wird aufgrund einer Satzung von den ortsfremden Personen erhoben, die die Möglichkeit haben, die Kur- und Erholungseinrichtungen zu benutzen.
- Fremdenverkehrsbeitrag**
 - Der Fremdenverkehrsbeitrag dient wie die Kurtaxe zur Finanzierung von Kur- und Erholungseinrichtungen. Er wird jedoch nicht von den Kurgästen erhoben, sondern von den Personen, die aus dem Fremdenverkehr besondere Vorteile haben (z.B. Ärzte, Einzelhandel).

Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren sind Entgelte für Leistungen, die bestimmten Empfängern zugerechnet werden können. In der Rangfolge der Deckungsmittel des Gemeindehaushalts stehen sie hinter den allgemeinen Zuweisungen, aber vor Steuern und Krediten. Rechtliche Grundlage für die Erhebung von kommunalen Beiträgen und Gebühren sind Satzungen auf Grund des KAG.

- Beiträge** Beiträgen können zu den Investitionskosten kommunaler Einrichtungen wie Straßen, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung von den Anliegern erhoben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Grundstückseigentümer von der ihm angebotenen Benutzungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch macht. Es genügt, dass die Gemeinde diese Möglichkeit schafft. Maßstab für die Beitragsbemessung ist der Vorteil, den die Einrichtung für den Beitragspflichtigen bietet.

Gebühren Eine Gebühr ist das kostengerechte Entgelt für eine bestimmte, vom Gebührenpflichtigen veranlasste Leistung der Gemeinde. Auch für die Gebühr ist Bemessungsmaßstab der Vorteil, den die Leistung dem Empfänger bietet.

Gebühren werden in mehreren Formen erhoben. Benutzungsgebühren gelten den Aufwand für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen ab (z. B. Müllabfuhr, Straßenreinigung, öffentliche Bäder, Musikschulen, Friedhöfe, Abwasserbeseitigung). Für die Inanspruchnahme einer Verwaltungshandlung, z. B. eine Beurkundung oder die Erteilung einer Genehmigung, werden Verwaltungsgebühren erhoben.

Finanzzuweisungen an die Gemeinden

- 24 | Kommunalen Finanzausgleich
- 33 | Laufende Zuweisungen
- 41 | Einmalige Zuweisungen
- 43 | Verkehrslastenausgleich
- 47 | Sonderregelungen für Stadt- und Landkreise
- 52 | Sonstige Zuweisungen nach dem Staatshaushaltsplan

Finanzzuweisungen sind die zweite wichtige Einnahmequelle der Gemeinden. Sie werden mit recht unterschiedlicher Zielsetzung und für verschiedenartige Zwecke gewährt. Dementsprechend vielgestaltig sind auch die Ausgleichsmechanismen. Bevor die Zuweisungen im Einzelnen dargestellt werden, soll der kommunale Finanzausgleich wegen seiner großen Bedeutung für die Gemeindefinanzen in seinen Grundzügen erläutert werden. Er ist im FAG geregelt (siehe Seite 59).

Kommunaler Finanzausgleich

Ziele Mit den Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich verfolgt das Land zwei gleichermaßen bedeutsame Zielsetzungen: Der Gesamtheit der Gemeinden sollen zusätzliche Einnahmen verschafft und gleichzeitig übermäßige Finanzkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden ausgeglichen werden. Der kommunale Finanzausgleich hat also eine »vertikale« und eine »horizontale« Dimension.

vertikaler Ausgleich Beim vertikalen Ausgleich geht es um die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Gemeinden. Die Einnahmen aller Gemeinden aus den öffentlichen Abgaben reichen nicht aus, um ihren gesamten Finanzbedarf angemessen zu decken. Da das Land dafür zu sorgen hat, dass die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können, hat es die Gemeinden zusätzlich an seinen eigenen Steuereinnahmen zu beteiligen.

Finanzverteilungskommission Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 1999 gefordert, dass der Schutz der kommunalen Finanzgarantie durch ein entsprechendes Verfahren im Vorfeld der Entscheidung des Landes über den Finanzausgleich gewährleistet sein muss. Die Landesregierung hat daraufhin eine Finanzverteilungskommission eingerichtet, die mit drei kommunalen und drei staatlichen Vertretern besetzt ist. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen der staatlichen und kommunalen Seite. Die Kommission hat die Finanzentwicklung des Landes

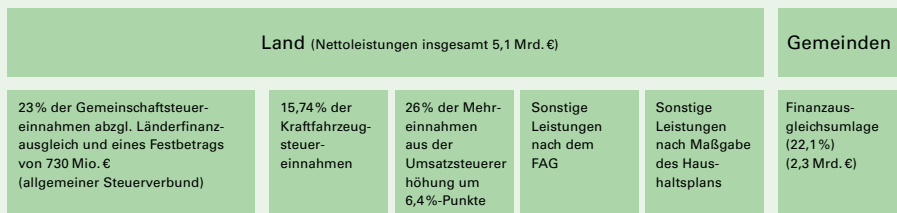
und der Kommunen anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe und Referenzzeiträume darzustellen, diese Entwicklung sowie die Vorschläge zur Änderung der Finanzverteilung zu bewerten und der Landesregierung und dem Landtag eine Empfehlung dazu vorzulegen.

horizontaler Ausgleich Der Finanzausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden wird ergänzt durch einen horizontalen Ausgleich unter den Gemeinden. Ein solcher Ausgleich ist notwendig, weil sich die Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden stark unterscheiden können. Finanzschwache Gemeinden erhalten deshalb verhältnismäßig höhere Zuweisungen als mit Steuereinnahmen besser ausgestattete Gemeinden. Die Ausgleichswirkung wird durch die Finanzausgleichsumlage (siehe Seite 28) verstärkt, die weitgehend der Finanzausgleichsmasse zufließt.

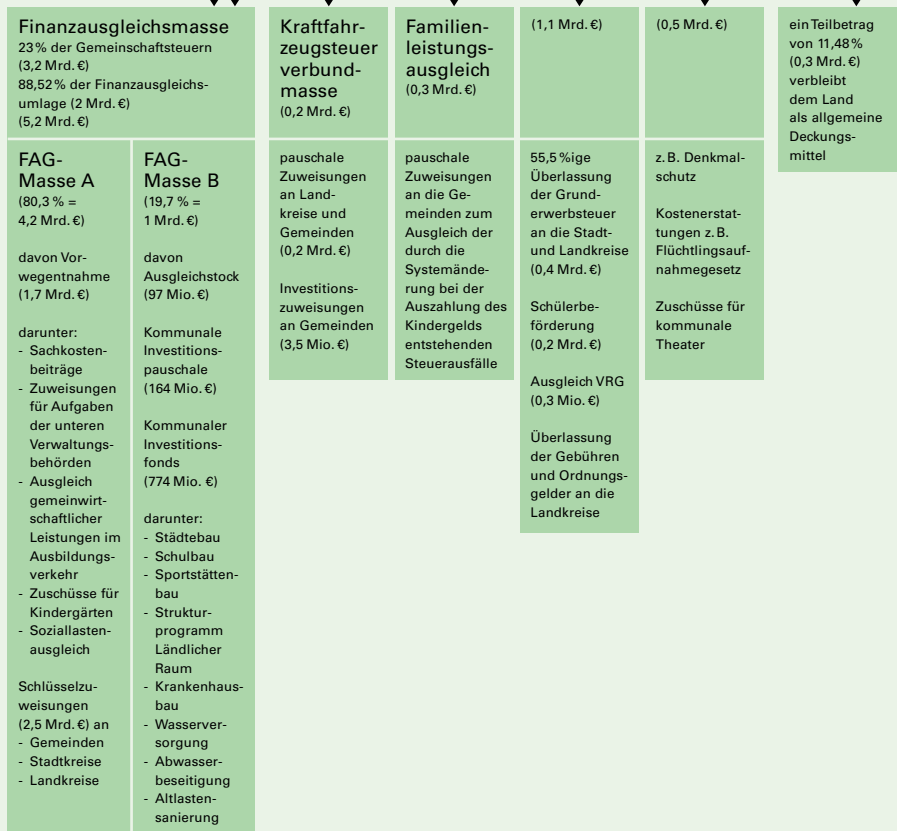
Bedarfsdeckung Die horizontale Verteilung dieser Mittel ist eine verantwortungsvolle Aufgabe des Landes. Übergeordnetes Verteilungsprinzip ist die Bedarfsdeckung. Größtmögliche Verteilungsgerechtigkeit ist erreicht, wenn jede Gemeinde einen im Verhältnis zum Gesamtbedarf aller Gemeinden angemessenen Zuschuss zu ihrem Bedarf erhält. Dieses Ziel wird sich in der Praxis nie vollständig verwirklichen lassen. Der kommunale Finanzausgleich ist deshalb auch ein Wettbewerb der Gemeinden um die knappen Finanzmittel. Dem Land kommt in diesem interkommunalen Interessenkonflikt eine eher vermittelnde und ausgleichende Rolle zu.

Der kommunale Finanzausgleich 2006
(Schaubild 4)

I. Mittelaufbringung



II. Mittelverwendung



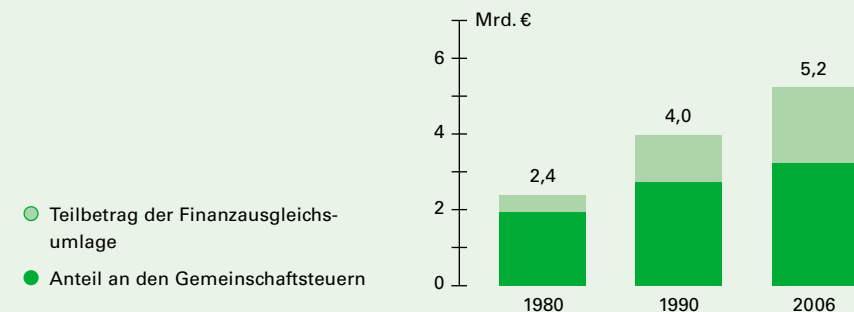
Ziele Der kommunale Finanzausgleich soll möglichst

- die Einnahmen der Gemeinden auf einem gleichmäßigen Niveau verstetigen
- übermäßige Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden ausgleichen
- aus besonderen Aufgaben entstehenden höheren Bedarf decken
- die Finanzautonomie der Gemeinden und damit die kommunale Selbstverwaltung stärken.

Finanzausgleichsmasse

Die größte Ausgleichsfunktion hat die Finanzausgleichsmasse. Bereits die Finanzierung enthält sowohl Elemente des vertikalen als auch des horizontalen Finanzausgleichs. In Baden-Württemberg setzt sich die Finanzausgleichsmasse zusammen aus dem Anteil an den Gemeinschaftsteuereinnahmen des Landes und dem überwiegenden Teil der Finanzausgleichsumlage, die von den Gemeinden und den Landkreisen erhoben wird.

Entwicklung der Finanzausgleichsmasse
(Schaubild 5)



Anteil an den Gemeinschaftsteuern

Allgemeiner Steuerverbund

Die Finanzausgleichsmasse besteht einerseits aus dem Anteil an den Steuereinnahmen des Landes, der den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich dabei um die Gemeinschaftsteuern (Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und die Gewerbesteuerumlage, die dem Land verbleiben. Außerdem spielt an dieser Stelle der Länderfinanzausgleich in den kommunalen Finanzausgleich hinein. Der Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern wird nämlich um den Betrag bereinigt, den das Land im Länderfinanzausgleich erhält oder zu entrichten hat.

Verbundsatz

Der für den Finanzausgleich überlassene Anteil an diesem bereinigten Landesanteil heißt Verbundsatz. Seit 1967 beträgt er 23 %.

Finanzausgleichsumlage (FAG-Umlage)

Finanzkraftaus- gleich

Der wesentlichste Teil der FAG-Umlage, die das Land von Gemeinden und Landkreisen erhebt, fließt in die Finanzausgleichsmasse. Die FAG-Umlage ist aus den früheren Schul- und Sachkostenumlagen und anstelle einer Krankenhausumlage entstanden. Sie wird in der heutigen Form seit 1973 von den Gemeinden und Kreisen erhoben. In der FAG-Umlage steckt ein Element des Finanzkraftausgleichs zwischen den Gemeinden. Die Umlage belastet die Gemeinden unterschiedlich. Gemeinden mit höherer Steuerkraft müssen mehr Umlage zahlen und erhalten weniger Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse. Die FAG-Umlage begünstigt also die finanzschwächeren Gemeinden.

Bemessungs- grundlagen

Bemessungsgrundlage der Umlage bei den Gemeinden ist die Steuerkraftsumme. Die Steuerkraftsumme einer Gemeinde wird gebildet aus der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, den Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs abzüglich der Gewerbesteuerumlage jeweils des zweitvorangegangenen Jahres.

Bei den Landkreisen ist Bemessungsgrundlage die Summe aus ihren Grunderwerbsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen im zweitvorangegangenen Jahr. Die Stadtkreise zahlen als Gemeinde und als Kreis Umlage.

Umlagesatz

In den Jahren 2005 und 2006 beträgt der Umlagesatz 22,1 %. Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl 60 % der Bedarfsmesszahl (Sockelgrenze) übersteigt, erhöht sich der Umlagesatz je v.H.-Punkt um 0,06 %, höchstens auf 32 %.

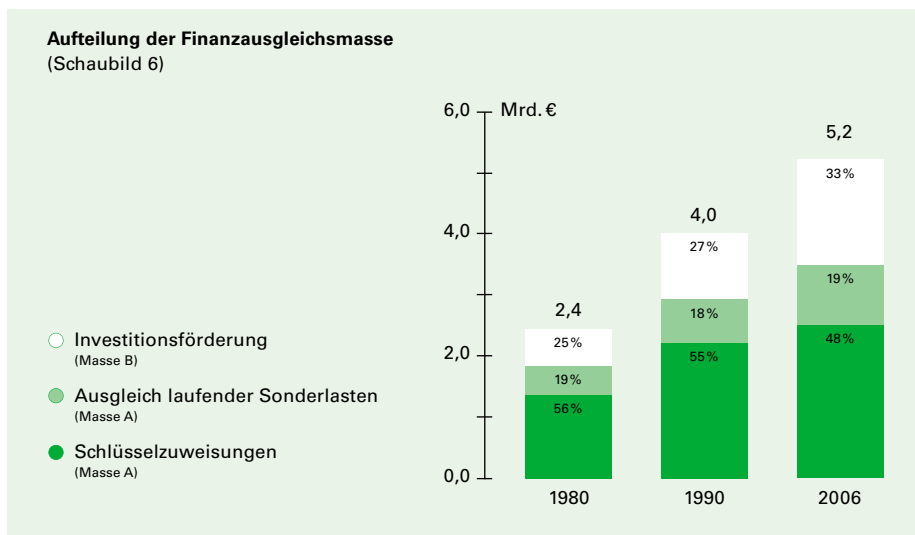
Umlageanteile

Vom Umlageaufkommen fließen rd. 89 % in die Finanzausgleichsmasse und 11 % in den Landeshaushalt. Das Aufteilungsverhältnis der FAG-Umlage wurde häufig verändert, um finanzielle Umschichtungen zwischen Land und Gemeinden zu bewerkstelligen. Solche Umschichtungen in beide Richtungen können veranlasst werden durch den Ausgleich von Mehrbelastungen aus Aufgabenübertragungen (z.B. Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz), durch die Abgeltung der Überlassung von Einnahmen (z.B. Verwarnungsgelder aus schriftlichen Verwarnungen der Polizei wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten), durch die Umsetzung der finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen der Behördenorganisation (z.B. der Zusammenlegung von Lastenausgleichsämtern), durch Kostenerstattungen zwischen Land und Gemeinden, durch die Pauschalierung bisheriger Einzelzuweisungen (z.B. für das öffentliche Bibliothekswesen), zur Beteiligung der Kommunen an Belastungen des Landes (z.B. Deutsche Einheit) oder auch ganz allgemein durch die Notwendigkeit, die kommunale Finanzmasse an die unterschiedliche Finanzentwicklung von Land und Kommunen anzupassen.

Berechnungs- beispiel

Berechnung der Finanzausgleichsmasse (Ansätze des Staatshaushaltsplans 2006)

	Mio. €
Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuerumlage	19 640
abzüglich	
– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern	- 2 200
– Familienleistungsausgleich	- 281
bereinigter Landesanteil	17 159
Kommunaler Anteil (23% abzüglich 730 Mio. €)	3 217
Finanzausgleichsumlage (2 257 Mio. €)	
davon 88,52 %	1 998
Finanzausgleichsmasse	5 215



Aus der Finanzausgleichsmasse werden zwei Arten von Zuweisungen gewährt:

- Schlüsselzuweisungen zum teilweisen Ausgleich fehlender eigener Steuereinnahmen
- Bedarfs- und Zweckzuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten und zur Förderung kommunaler Investitionen.

Massen A und B

Damit diese systematischen Unterschiede umgesetzt werden können, sieht das Finanzausgleichsrecht auf verschiedenen Ebenen ausgefeilte Verteilungsinstrumente vor. Zunächst wird, gleichsam auf einer allgemeinen Verteilungsebene, die Finanzausgleichsmasse nach Zuweisungsarten und Empfängergruppen aufgeteilt.

Dazu wird auf einer ersten Stufe die Finanzausgleichsmasse in zwei Teile, eine Masse A und eine Masse B zerlegt. Der Zerlegungsschlüssel ist im FAG festgelegt.

Von der Finanzausgleichsmasse 2006 mit 5,2 Mrd. € entfallen auf die Finanzausgleichsmasse A 4,2 Mrd. €, auf die Finanzausgleichsmasse B 1 Mrd. €.

Die Finanzausgleichsmasse A hat zwei Verwendungszwecke.

Schlüsselzuweisungen

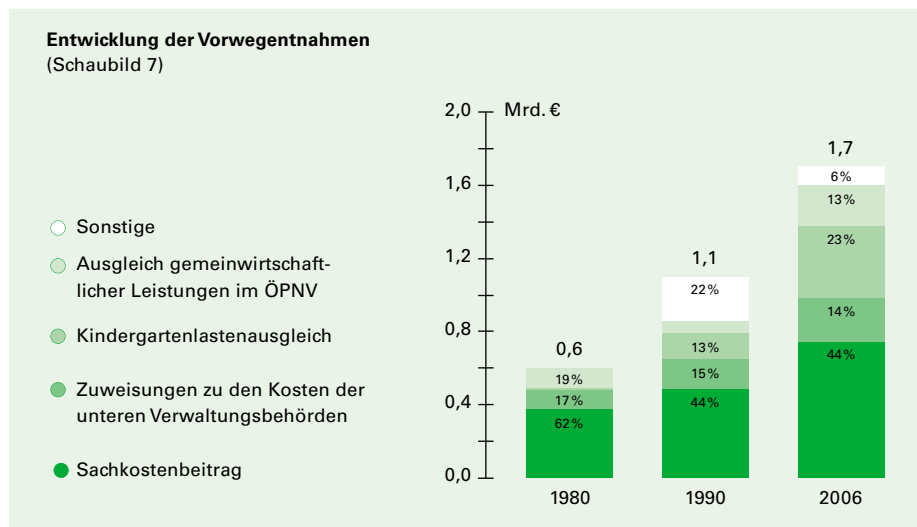
Aus ihr werden einmal die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Landkreise und Stadtkreise geleistet. Da alle diese Zuweisungen nach unterschiedlichen Parametern verteilt werden müssen, wird die Finanzausgleichsmasse A entsprechend weiter untergliedert in die Schlüsselmassen der Gemeinden (76,12%), der Landkreise (19,29%) und der Stadtkreise (4,59%).

Vorwegentnahmen

Zuvor werden der Finanzausgleichsmasse A aber in erheblichem Umfang Mittel für besondere Zwecke entnommen. Diese Vorwegentnahmen, die im FAG festgelegt sind, dienen der Finanzierung kommunaler Einrichtungen und Aufgaben

Berechnungsbeispiel

Verteilung der Finanzausgleichsmasse A	Mio. €
- Finanzausgleichsmasse A	4 187
- abzüglich Vorwegentnahmen	1 725
- restliche Finanzausgleichsmasse A	2 462
davon entfallen auf die Schlüsselmassen der	
- Gemeinden (76,12%)	1 874
- Landkreise (19,29%)	475
- Stadtkreise (4,59%)	113



Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse B ist sehr viel einfacher.

KIF Den größten Teil bildet der Kommunale Investitionsfonds (KIF). Der Umfang ist mit 774 Mio.€ im Finanzausgleichsgesetz festgelegt. Aus dem KIF werden Zuweisungen für kommunale Infrastrukturinvestitionen gewährt (siehe Seite 41).

Ausgleichstock Weitere 97 Mio.€ fließen in einen Fonds für finanzschwache Gemeinden, den Ausgleichstock. Diese Mittel werden auf die vier Regierungsbezirke pauschal verteilt (Oberverteilung), wobei in den Schlüssel die Finanzkraft und die Fläche je Einwohner der Gemeinden bis 25 000 Einwohner einbezogen werden. Oberverteilung und Einzelverteilung (siehe Seite 42) sind aufeinander abgestimmte Regelungen. Sie berücksichtigen stärker Flächen-gemeinden und Gemeinden in strukturschwachen Gebieten. Darin wird die strukturpolitische Zielsetzung des Finanzausgleichs erkennbar.

KIP Der Rest der Finanzausgleichsmasse B bildet die Kommunale Investitions-pauschale (KIP) (siehe Seite 38).

Laufende Zuweisungen

Zuweisungsarten Die Gemeinden – kreisangehörige ebenso wie die Stadtkreise – erhalten neben den Zuweisungen für Verkehrsaufgaben (siehe Seite 43) jährlich wiederkehrend Schlüsselzuweisungen, das sind

- Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft einschließlich der Mehrzuweisungen bei besonderer Steuerkraftschwäche
- eine kommunale Investitionspauschale (KIP)
- Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- Zuweisungen im Rahmen des Kindergartenlastenausgleichs.

Ferner erhalten sie

- als Schulträger einen Sachkostenbeitrag (siehe Seite 39)
- als Fremdenverkehrsgemeinde eine Fremdenverkehrspauschale
- als staatliche untere Verwaltungsbehörde Zuweisungen zur Abgeltung der Verwaltungskosten (siehe Seite 49).

Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft

Schlüsselzuweisungen Diese Zuweisungen sind die wichtigste Einnahme der Gemeinden aus dem Finanzausgleich. Sie sind Ersatz für fehlende eigene Steuereinnahmen. Die Mittel werden nach einem »Schlüssel«, also einem pauschalen Maßstab verteilt werden. Der Schlüssel wird aus allgemeinen, leicht festzustellenden Merkmalen abgeleitet. Das macht diese Verteilungstechnik durchschaubar und einfach zu handhaben.

Abundanz Grundgedanke der Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft ist, den Fehlbetrag zu einem guten Teil auszugleichen, der sich ergibt, wenn die eigene Steuerkraft einer Gemeinde mit ihrem Finanzbedarf verglichen wird. Entsteht bei diesem Vergleich kein Fehlbetrag, erhält die Gemeinde auch keine Zuweisungen. Es wird angenommen, dass sie ihre Ausgaben aus eigener Kraft bestreiten kann. Sie ist »abundant«.

**Steuerkraft-
messzahl**

Die Steuerkraft einer Gemeinde wird in der Steuerkraftmesszahl ausgedrückt. Diese ist die Summe aus dem Grundsteuer- und Gewerbesteuer-nettoaufkommen, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, jeweils im zweitvorangegangenen Jahr. Es wird jedoch nicht das Istaufkommen der Grund- und Gewerbesteuer zugrunde gelegt, sondern ein auf einen einheitlichen Hebesatz (Anrechnungshebesatz) umgerechnetes Aufkommen. Mehreinnahmen aus einer darüber hinausgehenden Anspannung der Hebesätze bleiben der Gemeinde in vollem Umfang.

**Anrechnungs-
hebesätze**

Die Anrechnungshebesätze betragen bei der Gewerbesteuer 290 %, bei der Grundsteuer A 195 % und bei der Grundsteuer B 185 %. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nicht mit dem tatsächlichen Aufkommen angesetzt. Um zeitnähere Verhältnisse einzubeziehen, wird hier die Gemeindeschlüsselzahl (siehe Seite 15) für das laufende Finanzausgleichsjahr auf den Einkommensteueranteil des zweitvorangegangenen Jahres angewendet. Entsprechendes gilt für die Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit 80 % des Aufkommens im zweitvorangegangenen Jahr einbezogen.

**Berechnungs-
beispiel**

Die Gemeinde erzielte im zweitvorangegangenen Jahr 2004 bei Hebesätzen von 350 % für die Gewerbesteuer, 340 % für die Grundsteuer A und 340 % für die Grundsteuer B Gewerbesteuereinnahmen von 761 000 €, Einnahmen aus der Grundsteuer A von 43 000 € und Einnahmen aus der Grundsteuer B von 493 000 €. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im zweitvorangegangenen Jahr betrug 3,4 Mrd. €, die Zuweisungen nach § 29 a (Familienleistungsausgleich) beliefen sich 2004 auf 273 Mio. €, die Schlüsselzahl der Gemeinde beträgt im laufenden Finanzausgleichsjahr 0,0003980 (siehe Seite 16). Für das Jahr 2004 erhielt die Gemeinde einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 136 000 €. Daraus ergibt sich:

– Grundsteuer A	43 000 € : 340 × 195 =	24 662 €
– Grundsteuer B	493 000 € : 340 × 185 =	268 250 €
– Gewerbesteuer	761 000 € : 350 × 290 =	630 543 €
– Gewerbesteuerumlage	761 000 € : 350 × 82 =	- 178 291 €
– Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3,4 Mrd. € × 0,0003980 =	1 353 200 €
– Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	136 000 € × 80 % =	108 800 €

>

– Zuweisungen nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich)	273 Mio. € × 0,0003980 =	108 654 €
Steuerkraftmesszahl		2 315 818 €

Bedarfsmesszahl

Die Bedarfsmesszahl wird ebenfalls nicht aus der konkreten Aufgabenbelastung der Gemeinde ermittelt, weil es kein einigermaßen verlässliches Verfahren der objektiven Bedarfsmessung gibt. Deshalb wird der Bedarf für Finanzausgleichszwecke aus pauschalen Indikatoren errechnet: der Einwohnerzahl und einer Messzahl, die Kopfbetrag genannt wird.

Die Ermittlung der Einwohnerzahl ist vergleichsweise einfach. Grundlage ist grundsätzlich die in der amtlichen Bevölkerungsstatistik ermittelte Einwohnerzahl.

**Spannungsver-
hältnis**

Schwieriger ist es, den der Gemeindegröße angemessenen Kopfbetrag zu bestimmen. Dem Finanzausgleich liegt nämlich die Annahme zugrunde, dass der Finanzbedarf einer Gemeinde mit steigender Einwohnerzahl überdurchschnittlich wächst. Je größer eine Gemeinde ist, umso mehr Aufgaben muss sie wahrnehmen. Auch die Anforderungen an die Qualität der kommunalen Leistungen werden höher und viele Leistungen einer größeren Gemeinde werden von den Bürgern des Umlands in Anspruch genommen, ohne dass sich dies in höheren Einnahmen niederschlagen würde. Man spricht hier von Belastungen durch die Übernahme zentralörtlicher Funktionen und von erhöhtem Bedarf in Ballungsgebieten. Dieser erhöhte Bedarf wird bei der Bedarfsmesszahl des Finanzausgleichs so berücksichtigt, dass der Kopfbetrag, der einen fiktiven Bedarf pro Einwohner zum Ausdruck bringt, mit steigender Einwohnerzahl erhöht wird. Daraus ergibt sich ein »Spannungsverhältnis« zwischen den Gemeinden, das nichts anderes bedeutet, als dass größere Gemeinden im Finanzausgleich höhere Zuweisungen für ihre Einwohner bekommen als kleinere.

Grundkopfbetrag

Dieses Spannungsverhältnis wird im FAG durch Eckwerte festgelegt. Der Eckwert für die Gemeinden mit 3 000 oder weniger Einwohnern beträgt 100 %. Der entsprechende Kopfbetrag heißt Grundkopfbetrag. Der Eckwert für eine Stadt mit 600 000 Einwohnern oder mehr beträgt 186 %. Für Ge-

meinden, deren Einwohnerzahl zwischen zwei Eckwerten liegt, wird die entsprechend dazwischen liegende Prozentzahl angesetzt.

Der Grundkopfbetrag – 2006 beträgt er 729 € – wird jährlich vom Finanzministerium festgesetzt. Er wird so berechnet, dass sich eine angemessene Verteilung der verfügbaren Schlüsselmasse ergibt.

Berechnungs beispiel

Einwohnerzahl		5 600
Kopfbetrag für den nächstniedrigeren Eckwert bei 3 000 Einwohnern (= Grundkopfbetrag)		729 €
Kopfbetrag für den nächsthöheren Eckwert bei 10 000 Einwohnern (= 110% des Grundkopfbetrags)		801,90 €
Kopfbetragsspanne	801,90 € - 729 €	72,90 €
Einwohnerspanne	10 000 - 3 000	7 000
Einwohnerzahlunterschied	5 600 - 3 000	2 600 €
Kopfbetrag für 5 600 Einwohner	$72,90 \text{ €} \times 2 600 : 7 000 + 729 \text{ €}$	756,10 €
Bedarfsmesszahl	$756,10 \text{ €} \times 5 600$	4 234 160 €

Sonderansätze

Obwohl in die Bedarfsmesszahl in der Regel keine speziellen Belastungsmomente eingehen, werden bestimmte besondere Belastungen als Sonderansätze berücksichtigt. Die Bedarfsmesszahl von Universitätsstädten und Garnisongemeinden erhöht sich für jeden eingeschriebenen Studenten, jeden Wehrpflichtigen und kasernierten alliierten Soldaten und jeden zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften dienstlich verpflichteten Polizeibeamten um 15% des für sie gültigen Kopfbetrags.

Schlüsselzahl

Die Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl nennt man die Schlüsselzahl. Sie drückt den ungedeckten Teil des fiktiven Finanzbedarfs der Gemeinde aus. Dieser Fehlbetrag soll allerdings im Regelfall nicht vollständig ausgeglichen werden, da sonst jedes Interesse der Gemeinde an einer Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen schwinden würde. Das Maß, zu dem die Schlüsselzahl ausgeglichen wird, ergibt sich aus der Ausschüttungsquote. Diese Quote ist das Verhältnis der gesamten verfügbaren Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Gemeinden (abzüglich der

Mehrzuweisungen). Die Ausschüttungsquote wird somit direkt von der Höhe des Grundkopfbetrags beeinflusst. Je höher der Grundkopfbetrag angesetzt und damit der fiktive Finanzbedarf aller Gemeinden gesteigert wird, umso stärker geht die Ausschüttungsquote zurück und umgekehrt. Hohe Ausschüttungsquoten begünstigen finanzschwache Gemeinden, hohe Kopfbeträge kommen den finanzstarken Gemeinden zugute. Sie lassen die Zahl der abundanten Gemeinden sinken. Als ausgewogener Verteilungsmaßstab in diesem Interessenkonflikt wird eine Ausschüttungsquote von etwa 70% angesehen.

Berechnungs beispiel

Bedarfsmesszahl	4 234 160 €
Steuerkraftmesszahl (siehe Seite 34)	- 2 315 818 €
Schlüsselzahl	1 918 342 €
Ausschüttungsquote	70%
Schlüsselzuweisung	1 342 839 €

Mehrzuweisungen

Sockelgarantie

Für besonders finanzschwache Gemeinden genügt der Finanzkraftausgleich durch die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft für die Sicherung ihres Finanzbedarfs nicht. Sie erhalten daher einen Teil ihres Fehlbetrags an eigener Steuerkraft nicht nur in Höhe der Ausschüttungsquote, sondern vollständig ausgeglichen. Das ist die Sockelgarantie. Sie greift ein, wenn die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde weniger als 60% der Bedarfsmesszahl beträgt. Durch Mehrzuweisungen wird dann der im Finanzausgleich unterstellte Grundbedarf von 60% der Bedarfsmesszahl voll aufgefüllt. Im Jahr 2005 erhalten etwa 240 Gemeinden diese Mehrzuweisungen.

Der Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen 60% der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl) wird noch einmal zu 30% ausgeglichen. In Höhe von 70% ist er bereits bei den Schlüsselzuweisungen berücksichtigt.

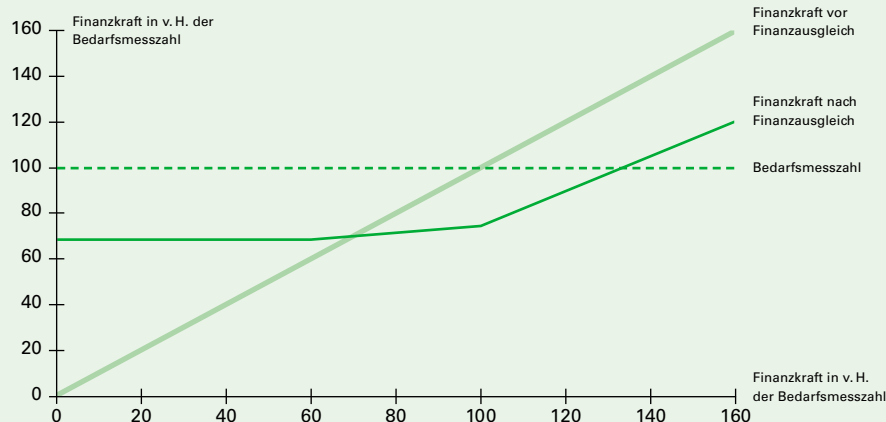
**Berechnungs-
beispiel**

Bedarfsmesszahl	4 234 160 €
60 % der Bedarfsmesszahl	2 540 496 €
Steuerkraftmesszahl (siehe Seite 34)	- 2 315 818 €
Unterschiedsbetrag	224 678 €
 Mehrzusweisungen (30% aus 224 678 €)	 67 403 €

**Ausgleichs-
wirkung**

Die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs wird aus dem Schaubild 8 deutlich. Sie stellt bezogen auf die Bedarfsmesszahl dar, in welchem Umfang die Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) einer Gemeinde durch den kommunalen Finanzausgleich erhöht oder abgeschöpft wird. Die Grafik zeigt, dass die Ausgleichsinstrumente des Finanzausgleichs nicht übernivellierend wirken, weil den Gemeinden von steigenden eigenen Steuereinnahmen jeweils größere Anteile verbleiben.

Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs
(Schaubild 8)



Kommunale Investitionspauschale (KIP)

KIP Die Kommunale Investitionspauschale ist eine Schlüsselzuweisung für jeden Einwohner, die eine Gemeinde ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck erhält. Sie soll der Finanzierung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen dienen.

Diese Pauschalierung von Investitionszuweisungen soll die Gemeinden in ihren Investitionsentscheidungen freier und unabhängiger machen.

Die KIP wird finanzkraftbezogen nach einem eigenen Schlüssel auf die Gemeinden verteilt. Hierzu wird die Einwohnerzahl entsprechend dem Verhältnis der Steuerkraftsumme zum Landesdurchschnitt unterschiedlich gewichtet. Liegt die Steuerkraftsumme z.B. unter 75% des Landesdurchschnitts, wird die Einwohnerzahl der Gemeinde mit 125% angesetzt. Übersteigt die Steuerkraft den Landesdurchschnitt um 25%, wird die Einwohnerzahl dagegen mit 75% berücksichtigt. Die KIP wird im Jahr 2006 je umgerechneten Einwohner voraussichtlich 14€ betragen.

Schulfinanzierung

Die laufenden Schullasten werden zwischen Land und Kommunen aufgeteilt. Die Personalkosten der Lehrer an öffentlichen Schulen trägt das Land. Die laufenden sächlichen Schulkosten fallen den Schulträgern zur Last.

**Sachkosten-
beitrag**

Die kommunalen Schulträger erhalten jährliche Finanzzuweisungen je Schüler. Dieser Sonderlastenausgleich ist notwendig, weil die Gemeinden und Kreise nach der Zentralisierung der weiterführenden Schulen im Zuge der Schulreform zum Teil recht unterschiedlich mit Schulkosten belastet sind. Der Sachkostenbeitrag wird für alle Schüler gewährt. Ausgenommen sind lediglich die Grundschulen und die Fachschulen. Die Grundschulen, weil damit in der Regel alle Gemeinden gleichmäßig belastet sind, die Fachschulen, weil an ihnen nach dem Schulgesetz Schulgeld erhoben werden kann.

Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch Rechtsverordnung so bestimmt, dass die laufenden sächlichen Schulkosten angemessen ausgeglichen werden. Dabei kann nach Schularten, Schultypen und Schulstufen differenziert werden. Der angemessene Ausgleich für den Schulträger wird bei 90% der tatsächlichen sächlichen Schulkosten gesehen.

Familienleistungsausgleich

Die Systemumstellung bei der Auszahlung des Kindergelds zum 1.1.1996 hat bei Ländern und Gemeinden zu Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer geführt. Zum Ausgleich hierfür erhalten die Länder zusätzliche Umsatzsteuerpunkte (derzeit 6,4 Punkte). Das Land beteiligt die Gemeinden mit 26 % an seinen Umsatzsteuererträgen. Dieser Anteil entspricht dem kommunalen Anteil am Lohn- und Einkommensteuereinkommen im Land (Land 42,5 %, Gemeinden 15 %). Die zusätzlichen Mittel fließen den Gemeinden nicht im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds, sondern über eine besondere Ausgleichsmasse zu. Sie werden auf die Gemeinden entsprechend den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt, weil die Gemeinden in diesem Verhältnis auch an den Steuerausfällen durch die Systemumstellung beteiligt sind.

Kindergartenfinanzierung

Zum 1.1.2004 wurde die Förderzuständigkeit des Landes für die Betreuungsangebote im Kindergarten nach den näheren Voraussetzungen im Kindergartenengesetz auf die Gemeinden übertragen. Die Träger der Einrichtungen haben einen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden.

Kindergartenlastenausgleich

Die Gemeinden erhalten pauschale Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse (Vorwegentnahme aus der Masse A, siehe Seite 31). Das Volumen dieses Sonderlastenausgleichs beträgt jährlich 394 Mio. €.

Verteilungsmaßstab

Die Mittel werden nach einem Verteilungsschlüssel auf die Gemeinden verteilt, der zu 90 % die Kindergartenzuweisungen für das Jahr 2002 und zu 10 % die Kinderzahl (Kinder unter 7 Jahren) berücksichtigt. Der Faktor »Kinderzahl« steigt bis zum Jahr 2010 auf 35 % an:

Ab dem Jahr	Verteilungsmaßstab	
	Zuweisungen 2002	Kinderzahl
2004	90 %	10 %
2006	80 %	20 %
2008	70 %	30 %
2010	65 %	35 %

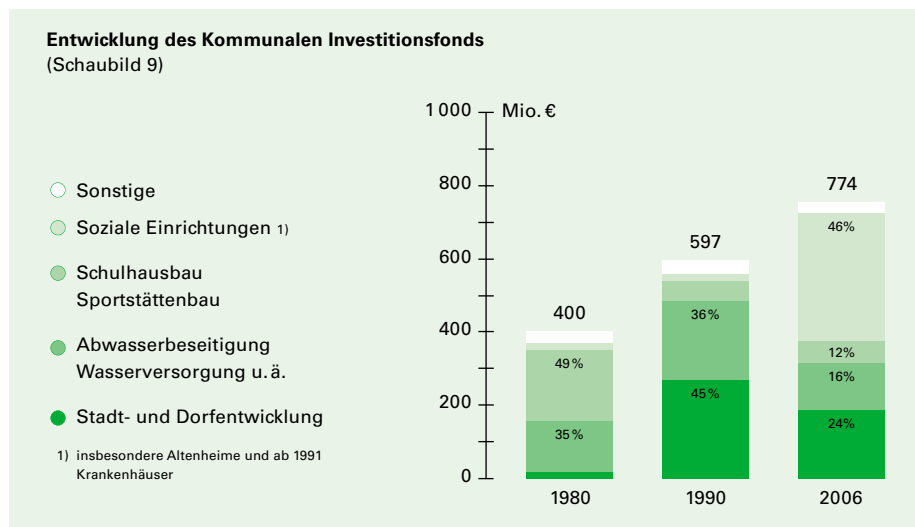
Einmalige Zuweisungen

Einmalige Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sind neben den Zuweisungen für den Straßenbau (siehe Seite 43) Investitionszuschüsse aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF), Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock und Ausbildungskostenzuschüsse für den gehobenen Dienst.

Investitionszuschüsse aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF)

Der KIF ist ein Fonds, aus dem nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Mittel zur Förderung kommunaler Investitionen gewährt werden (siehe Seite 32). Die langfristigen Veränderungen im Verhältnis der Investitionsbereiche zueinander lassen den Wandel der infrastrukturellen Bedürfnisse der Gemeinden gut erkennen.

An der Aufteilung der Mittel des KIF auf die einzelnen Förderbereiche wirken die kommunalen Landesverbände mit. Die Zuschussvergabe erfolgt nach Förderrichtlinien, die vom jeweiligen Fachministerium nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, dem Innenministerium und dem Finanzministerium erlassen werden.



Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock

Entsteht bei einer Gemeinde oder einem Zweckverband ein besonderer Finanzbedarf, so können Zuweisungen aus dem Ausgleichstock (siehe Seite 32) gewährt werden. Allerdings steht der Ausgleichstock nicht allen Gemeinden offen. Es muss sich um kleine Gemeinden bis 20 000 Einwohner handeln. Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern erhalten Zugang zum Ausgleichstock, wenn sie zentralörtliche Funktionen wahrnehmen oder Flächengemeinden sind. Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern kommen nur zum Zug, wenn sie in strukturschwachen Räumen liegen. Fälle des besonderen Bedarfs sind

- das dauernde Unvermögen, notwendige kommunale Einrichtungen aus eigener Kraft zu finanzieren
- Belastungen, die eine unbillige Härte darstellen
- ein Defizit im Verwaltungshaushalt, das trotz angemessener Ausschöpfung der Einnahmequellen und sparsamer Haushaltsführung nicht auszugleichen ist.

Die Zuweisungen aus dem Ausgleichstock sollen fehlende Eigenmittel der Gemeinde ersetzen. Sie können daher auch zusätzlich zu einer anderen Investitionsförderung bewilligt werden. Die Entscheidung über die Bewilligung treffen Verteilerausschüsse, die bei jedem der vier Regierungspräsidien eingerichtet und mit je drei kommunalen und zwei staatlichen Vertretern besetzt sind.

Der größte Teil der Zuschüsse aus dem Ausgleichstock (rd. 98 %) sind heute Investitionshilfen.

Ausbildungskostenzuschüsse für den gehobenen Dienst

Die Anwärter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Kommunal- und Innenverwaltung werden bei den Kommunen und beim Land einheitlich ausgebildet. Zum Ausgleich der mit der gemeinsamen Ausbildung verbundenen Sonderlasten erhalten die ausbildenden kommunalen Körperschaften und das Land Zuweisungen zu den Kosten der Ausbildung, die bei den Kommunen nicht ganz zwei Drittel und beim Land 95 % der Kosten eines Anwärters decken. Die Zuweisungen an die Gemeinden werden als Pauschalbetrag je Anwärter gewährt. Dieser Betrag wird jährlich an die Besoldungsentwicklung angepasst. Im Jahr 2005 betrug die Pauschale 8 940 € je Anwärter.

Verkehrslastenausgleich

Für den strukturpolitisch wichtigen und investitionsintensiven Bereich des kommunalen Straßenbaus und des ÖPNV stellt das FAG einen Sonderlastenausgleich bereit, für den eine eigenständige Finanzmasse, die Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse eingerichtet wurde. Im Rahmen dieses Sonder-

lastenausgleichs erhalten die Stadt- und Landkreise und alle kommunalen Straßenbaulastträger Zuweisungen.

Früher diente dieser Sonderlastenausgleich ausschließlich der Finanzierung des kommunalen Verkehrswegebbaus. Mitte der 80er Jahre ist die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs hinzugekommen. Die Regelung im FAG wird ergänzt durch Bundesfinanzhilfen zur Förderung kommunaler Verkehrsaufgaben, vorwiegend aus dem Mehraufkommen an Mineralölsteuer.

Hinzu kommen Zuweisungen im Ausbildungsverkehr und für die Schülerbeförderungskosten.

Ausbildungs- verkehr

Verkehrsunternehmen bieten Schülern, Studenten und Lehrlingen preisgünstige Zeitfahrausweise an. Für die durch diese gemeinwirtschaftliche Aufgabe entstehende Kostenunterdeckung im Ausbildungsverkehr erhalten die Verkehrsunternehmen seit 1977 einen hälftigen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich wird für Eisenbahnen zu zwei Dritteln und für den übrigen Ausbildungsverkehr in voller Höhe aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert (Vorwegentnahme aus Masse A, siehe Seite 31). 2005 waren dies 221 Mio. €.

Schüler- beförderung

Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher und privater Schulen die von diesen zu tragenden Schülerbeförderungskosten. Für diese Erstattung erhalten die Kreise pauschale Zuwendungen des Landes (siehe Seite 50).

Herkunft der Mittel

KFZ-Verbund

Der wichtigste Topf für den kommunalen Verkehrslastenausgleich ist die Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse. Dabei stellt das Land den Gemeinden und Landkreisen 15,74 % seines Kraftfahrzeugsteuer-Aufkommens zweckgebunden für die Erfüllung von Verkehrsaufgaben zur Verfügung. 2006 sind es voraussichtlich 196 Mio. €.

GVFG-Förderung

Die zweite bedeutsame Förderung für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sind die Gemeindepfennige. So wird das ab dem Jahr 1967 erhobene Mehraufkommen an Mineralölsteuer bezeichnet, das nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zweckgebunden den Gemeinden für den kommunalen Straßenbau sowie Gemeinden, privaten Verkehrsunternehmen und der Bundesbahn gemeinsam für die Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs zufließt. Das gesamte Mehraufkommen machte 2004 bundesweit 1,7 Mrd. € aus, von denen 167 Mio. € an baden-württembergische Gemeinden flossen.

Kraftfahrzeug- steuer-Verbund- masse

Aus der Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse werden vorweg entnommen

- 3,5 Mio. € für ergänzende Zuweisungen des Landes zu den Zuweisungen aus Bundesmitteln und aus dem Mehraufkommen an Mineralölsteuer (Komplementärmittel)
- 15 Mio. € zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Verbundanteile

Die restliche Verbundmasse wird den Kommunen pauschal zugewiesen:

- zu 56,4 % für laufende Zuweisungen an Landkreise
- zu 25,5 % für laufende Zuweisungen für Gemeindeverbindungsstraßen
- zu 18,1 % für pauschale Investitionszuweisungen an Gemeinden.

Landkreise

Die laufenden Zuweisungen an Landkreise sind für den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und für die Straßenunterhaltung bestimmt. Maßstab für die Verteilung der Zuweisungen sind die Straßenlängen der Ortsdurchfahrten und die der Kreisstraßen, die zusätzlich durch die Einwohnerzahl des Kreises gewichtet werden. Jeder erste Kilometer Kreisstraße pro 1 000 Einwohner wird 1-fach gewertet (7 000 € in 2006). Jeder zweite Kilometer pro 1 000 Einwohner und die Ortsdurchfahrten zählen 1,25-fach (8 800 €), jeder weitere Kilometer pro 1 000 Einwohner zählt 1,5-fach (10 600 €), und die ab 1984 abgestuften Landesstraßen zählen 1,7-fach (12 000 €).

Gemeinden

Die laufenden Zuweisungen an Gemeinden dienen dem Straßenunterhalt und werden nach Straßenlänge verteilt. Es werden gewertet:

- Gemeindeverbindungsstraßen 1-fach (2 700 € je km im Jahr 2006),
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen 2,4-fach (6 500 € je km)
- Kreisstraßen der Stadtkreise ohne Ortsdurchfahrten 1,4-fach (3 800 € je km)
- Kreisstraßen der Stadtkreise einschließlich Ortsdurchfahrten, die nach dem 31. Dezember 1983 von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 2,6-fach (7 000 € je km).

Seit 1994 erhalten die Gemeinden pauschale Investitionszuweisungen. Sie werden auf die Gemeinden nach der Fläche verteilt. Im Jahr 2006 erhalten die Gemeinden je ha Gemeindefläche 9 €.

GVFG-Zuschüsse Gemeinden und Landkreise erhalten gezielte Investitionszuweisungen nach dem GVFG. Die ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen erforderlichen Förderbestimmungen sind in Förderrichtlinien festgelegt.

ÖPNV-Förderung Außerdem erhalten die Stadt- und Landkreise jährlich pauschale Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Mittel betragen 15 Mio. € und werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der Fläche aufgeteilt. Sie sind zweckgebunden zu verwenden.

Die den Stadt- und Landkreisen vom Land jährlich erstatteten Kosten für die Schülerbeförderung (siehe Seite 50) kommen unmittelbar ebenfalls in nicht unerheblichem Umfang dem öffentlichen Personennahverkehr zugute.

Sonderregelungen für Stadt- und Landkreise

Landkreise

Den Landkreisen ist wie den Gemeinden eine eigene Finanz- und Abgabehoheit verfassungsrechtlich garantiert. Die Einnahmen der Landkreise unterscheiden sich aber in der Struktur erheblich von denjenigen der Gemeinden.

Kreisumlage

Die wichtigste Einnahmequelle der Landkreise stellt die Kreisumlage dar. Sie kann vom Landkreis bei den kreisangehörigen Gemeinden erhoben werden, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Der Hebesatz für die Kreisumlage ist von den einzelnen Landkreisen in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Im Jahr 2006 liegt er in den einzelnen Landkreisen zwischen 29,3 und 43,1 %, der Durchschnitt beträgt 36,4 %.

Bemessungsgrundlage sind die Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden (siehe Seite 28). Steuerstärkere Gemeinden zahlen dadurch eine höhere Kreisumlage. Daraus entsteht ein zusätzlicher horizontaler Ausgleichseffekt zwischen den Gemeinden eines Kreises.

Im Jahr 2006 erbringt die Kreisumlage 2,5 Mrd. €, etwas mehr als 3/4 der gesamten Einnahmen der Landkreise.

Gebühren, Beiträge

Größere Bedeutung für die Finanzierung der Kreishaushalte haben auch die Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und sonstigen Einnahmen. Mit rund 500 Mio. € machen sie 14 % der Gesamteinnahmen aus. Darin sind auch die von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörde festgesetzten Einnahmen aus Gebühren, Auslagenersätzen, Ordnungsgeldern, Geldbußen und Zwangsgeldern enthalten. Diese Einnahmen werden den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind. Die Einnahmen, die für 2006 auf 264 Mio. € geschätzt

werden, sind Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs und tragen mit zur Deckung der Kosten der unteren Verwaltungsbehörde bei.

Zu den sonstigen Einnahmen zählen auch die Entgelte für die Benutzung von Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Zuweisungen

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Landkreise neben den Zuweisungen für Verkehrsaufgaben (siehe Seite 43)

- Schlüsselzuweisungen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs
- Zuweisungen insbesondere zu den Kosten der unteren Verwaltungsbehörden
- 55,5% der in ihrem Gebiet aufkommenden Grunderwerbsteuer
- Sachkostenbeiträge zu den sächlichen Kosten der Schulen
- Zuweisungen zu den Sozialhilfelasten.

Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise – 2006 rd. 475 Mio. € – entsprechen im Prinzip den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach der mangelnden Steuerkraft. Neben der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landkreise wird mit ihnen gleichzeitig ein Steuerkraftausgleich zwischen den Landkreisen angestrebt. Im Gegensatz zur Berechnung der Bedarfsmesszahl für die Gemeinden wird jeder Kreiseinwohner bei der Bemessung des Landkreisfinanzbedarfs gleich gewichtet.

In die Steuerkraftmesszahl, die die Finanzkraft eines Landkreises ausdrückt, fließen neben der Grunderwerbsteuer ein Teil der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden ein. Damit wird berücksichtigt, dass die Landkreise ihren Finanzbedarf zu einem wesentlichen Teil durch die von den kreisangehörigen Gemeinden erhobene Kreisumlage decken und ihre Finanzkraft weitgehend von der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden beeinflusst wird.

Kosten der unteren Verwaltungsbehörden

Die Kosten der unteren Verwaltungsbehörden werden mit drei Sonderlastenausgleichen ausgeglichen. Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften, erhalten pauschale Zuweisungen, die je Einwohner festgesetzt werden. Im Jahr 2006 betragen diese Zuweisungen insgesamt 168 Mio. €.

Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz

Daneben erhalten die Stadt- und Landkreise zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz ab 1.7.1995 übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Sie betragen im Jahr 2006 rd. 82 Mio. € und verändern sich entsprechend der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen für die Finanzausgleichsumlage. Die Zuweisungen werden nach einem im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Schlüssel verteilt, der die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise berücksichtigt.

Verwaltungsstruktur-Reformgesetz

Außerdem erhalten die Stadt- und Landkreise zum Ausgleich der ihnen durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz ab 1.1.2005 übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Sie betragen im Jahr 2006 rd. 316 Mio. € und verändern sich entsprechend der Gehaltsentwicklung der Angestellten und Beamten des Landes. Die Zuweisungen werden um einen Abschlag vermindert, der im Jahr 2005 2% beträgt und sich in den Jahren 2006 bis 2011 um jeweils jährlich 3%-Punkte auf insgesamt 20% erhöht. Die Mittel werden nach einem im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Schlüssel verteilt, der die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise abzüglich der ihnen zufließenden Einnahmen (Vermessungsgebühren, Forstverwaltungskostenbeitrag) berücksichtigt.

Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer ist eine Landessteuer, die das Land von 1965 bis 1997 in voller Höhe den Stadt- und Landkreisen überlassen hatte. Die Überlassung des gesamten Aufkommens ist damals als Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzstruktur verstanden und speziell mit der Sozialhilfeblastung der Landkreise begründet worden. Als Ausgleich für den Wegfall der Vermögensteuer wurde die Grunderwerbsteuer um 1,5% auf 3,5% erhöht. Damit die durch diese Steuerrechtsänderung entstehenden Mehreinnahmen dem Land zufließen, wurde der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer ab 1997 entsprechend gesenkt. Seit 1998 beläuft sich der Kreisanteil auf 55,5% (2006 rd. 394 Mio. €).

Schülerbeförderung Die Kostenerstattung für die Schülerbeförderung wurde ab dem Schuljahr 1983/84 auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Der Aufwand wird nach einem Verteilerschlüssel auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt, der sich nach dem Aufwand im Schuljahr 1985/86 bemisst. Der Erstattungsbetrag beläuft sich derzeit jährlich auf 170 Mio. €.

Soziallastenausgleich Zum teilweisen Ausgleich ihrer Sozialhilfeausgaben (einschließlich der Ausgaben für die Grundsicherung) erhalten die Stadt- und Landkreise Zuweisungen im Rahmen des Soziallastenausgleichs. Die Zuweisungen werden im Jahr 2006 rd. 80 Mio. € betragen. Mit dem Soziallastenausgleich werden den Landkreisen die den Landkreisdurchschnitt übersteigenden Sozialhilfenettoausgaben zu 40 % und den Stadtkreisen die den Landesdurchschnitt (Stadt- und Landkreise) übersteigenden Sozialhilfenettoausgaben zu 30 % ausgeglichen.

Status-quo-Ausgleich Die Stadt- und Landkreise übernehmen ab dem Jahr 2005 im Wesentlichen die bisher von den Landeswohlfahrtsverbänden getragenen Zweckausgaben. Sie werden im Gegenzug von den Landeswohlfahrtsumlagen entlastet. Da Be- und Entlastungen nicht kongruent sind, kommt es zu finanziellen Verwerfungen. Diese werden durch einen interkommunalen Status-quo-Ausgleich vermieden. In den Ausgleich werden einbezogen

- Nettobelastungen durch Zweckausgaben aus dem Aufgabenübergang
- Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlage
- Mehreinnahmen aus der Umschichtung der bisher den Landeswohlfahrtsverbänden gewährten Schlüsselzuweisungen in die Schlüsselmasse der Stadt- und Landkreise.

Stadt- und Landkreise, die im Saldo eine Entlastung aufweisen, haben diese in den interkommunalen Ausgleich abzuführen. Kreise, die im Saldo belastet werden, erhalten ihre Belastungen erstattet.

Eingliederungshilfestausgleich Ab dem Jahr 2007 werden den Stadt- und Landkreisen die über dem Landesdurchschnitt liegenden Zweckausgaben aus den von den Landeswohlfahrtsverbänden übernommenen Aufgaben im Rahmen des Eingliederungshilfe-

lastenausgleichs ausgeglichen. Die Ausgleichsquote beträgt im Jahr 2007 90 %, im Jahr 2008 80 % und ab dem Jahr 2009 70 %. In den Ausgleich werden die Nettoausgaben einbezogen, die nicht bereits im Status-quo-Ausgleich berücksichtigt sind.

Jagdsteuer

Die einzige Kreissteuer ist die Jagdsteuer. Sie beträgt für Inländer 10 %, für Ausländer 60 % des Jahreswertes der Jagd. Die Veranlagung ist Sache der heheberechtigten Landkreise. 2004 wurden 2,8 Mio. € eingenommen, wobei auf die Landkreise 2,7 Mio. €, auf die Stadtkreise 0,1 Mio. € entfielen.

Stadtkreise

Nach dem kommunalen Verfassungsrecht sind die Stadtkreise Gemeinden. Sie haben deshalb die gleichen Aufgaben und verfügen über die gleichen Einnahmequellen wie die Gemeinden.

Neben den Aufgaben der Gemeinden haben die Stadtkreise aber auch die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und die Aufgaben zu erfüllen, die dem Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft zugewiesen sind. Sie erhalten deshalb im kommunalen Finanzausgleich zum Ausgleich ihrer Kreisaufgaben grundsätzlich auch die Zuweisungen, die den Landkreisen gewährt werden (Zuweisungen zu den Kosten der unteren Verwaltungsbehörden, Zuweisungen für Kreisstraßen, Soziallastenausgleich). Lediglich bei den Schlüsselzuweisungen für die Wahrnehmung von Kreisaufgaben besteht ein wichtiger Unterschied. Dafür haben die Stadtkreise eine eigene Schlüsselmasse (siehe Seite 31). Diese Schlüsselmasse wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Ein besonderer Steuerkraftausgleich erfolgt dabei nicht mehr, weil die unterschiedliche Steuerkraft der Stadtkreise bereits bei den Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft berücksichtigt wird. Für diese Schlüsselzuweisungen stehen im Jahr 2006 insgesamt 113 Mio. € zur Verfügung. Diese Schlüsselzuweisungen aus der Schlüsselmasse der Stadtkreise treten neben die allgemeinen Schlüsselzuweisungen, die die Stadtkreise als Gemeinden erhalten (siehe Seite 33).

Sonstige Zuweisungen nach dem Staatshaushaltsplan

**Zweck-
zuweisungen** Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Gemeinden vom Land weitere Investitionszuweisungen, laufende Zuweisungen und Kostenerstattungen im Umfang von 0,5 Mrd. € im Jahr 2006. Große und landespolitisch bedeutsame Posten sind

- die Zuweisungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und Volkshochschulen
- die Zuweisungen für Investitionen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus zweckgebundenen Mitteln der Feuerschutzsteuer
- laufende Zuschüsse zur Förderung der Jugendmusik und für Volkshochschulen und Volksbildungswerke
- laufende Zuschüsse für kommunale Theater und Orchester
- Zuschüsse zur verbundspezifischen Kostenunterdeckung der Verkehrs- und Tarifverbände
- Erstattung der Kosten für Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge.

Dazu kommt noch eine Reihe kleinerer Einzelposten. Gemeinsam ist allen diesen Zuweisungen, dass sie sich wegen des speziellen Förderungszwecks oder der Zusammensetzung der Empfänger nicht dazu eignen, nach den pauschalen Schlüsseln des kommunalen Finanzausgleichs verteilt zu werden.

Kredite und Schulden

Trotz eigener Steuereinnahmen, der Beteiligung an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und den sonstigen Einnahmen müssen viele Gemeinden zur Finanzierung ihrer Ausgaben Kredite aufnehmen.

Gemeindehaushaltsrecht

Kredite dürfen nach dem Gemeindehaushaltsrecht nur für Investitionen, zur Investitionsförderung und zur Umschuldung aufgenommen werden, soweit eine Deckungslücke im Vermögenshaushalt offen steht und eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Zur Finanzierung eines Defizits im Verwaltungshaushalt sowie zur Bedienung älterer Kredite dürfen keine Schulden aufgenommen werden.

Genehmigung

Die Höhe der geplanten Kreditaufnahme muss in der Haushaltssatzung festgesetzt werden und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung einzelner Kredite und die Zuordnung solcher Kredite zu den einzelnen Investitionsvorhaben ist nicht erforderlich. Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip, welches im Vermögenshaushalt eine flexible Kreditwirtschaft ermöglicht. Die Gemeinde soll ohne formale Erschwernisse die Kreditaufnahmen möglichst lange hinausschieben können, um in den Vorteil von Zinersparnissen gelangen zu können.

Verschuldung

Die Kreditaufnahme als Finanzierungsinstrument hat für Gemeinden und Landkreise recht unterschiedliche Bedeutung. So betrug am 31. 12. 2004 die Verschuldung aller Gemeinden und Gemeindeverbände 1 220 € je Einwohner, die Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden 943 € je Einwohner, die der Stadtkreise 1 695 € je Einwohner und der Schuldenstand der Landkreise 164 € je Einwohner. In diesen Zahlen sind die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe enthalten. Die relativ geringe Verschuldung der Landkreise ist im Zusammenhang mit ihrer Möglichkeit zu sehen, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Obergrenze Die Obergrenze der Verschuldung ergibt sich aus dem Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung. Der Schuldendienst darf die Finanzierung der laufenden Ausgaben in den künftigen Jahren nicht gefährden, er darf nicht zu einer übermäßigen Belastung der Gemeindefinanzen führen. Die Verschuldungsgrenze lässt sich nicht exakt berechnen. Die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde muss Auskunft darüber geben, ob eine übermäßige Belastung eintritt. Die Schuldenbelastung in € je Einwohner ist wegen der sehr unterschiedlichen Strukturen nur ein grobes Indiz.

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich

Finanzausgleichsgesetz – FAG
in der am 1. Januar 2006 geltenden Fassung

- 60 | 1. ABSCHNITT – Allgemeiner Finanzausgleich
- 60 | A. Finanzausgleichsmasse
- 64 | B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
- 67 | C. Schlüsselzuweisungen an die Stadt- und Landkreise
- 68 | D. (aufgehoben)
- 69 | E. Sonstige Zuweisungen
- 73 | F. Bedarfszuweisungen

- 75 | 2. ABSCHNITT – Ausgleich von Sonderlasten
- 75 | A. Schullastenausgleich
- 78 | B. Fremdenverkehrslastenausgleich
- 79 | C. Soziallastenausgleich
- 81 | D. Gesundheitswesen
- 81 | E. Verkehrslastenausgleich
- 84 | F. Ausbildungskosten
- 85 | G. Familienleistungsausgleich
- 85 | H. Kindergartenlastenausgleich

- 86 | 3. ABSCHNITT – Gemeinsame Vorschriften

- 90 | 4. ABSCHNITT – Umlagen

- 91 | 5. ABSCHNITT – Übergangs- und Schlussbestimmungen

(Fußnoten: siehe Seite 97)

1. ABSCHNITT

Allgemeiner Finanzausgleich

A. Finanzausgleichsmasse

§ 1 Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 692 Millionen Euro im Jahr 2005 und 730 Millionen Euro im Jahr 2006. Vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a abgesetzt;
2. 88,56 vom Hundert des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage im Jahr 2005 und 88,52 vom Hundert im Jahr 2006.

(2) Für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse ist der Landesanteil nach Absatz 1 Nr. 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im gleichen Zeitraum im Finanzausgleich von den Ländern erhält oder an sie entrichtet.

§ 1 a Finanzausgleichsumlage

(1) Das Land erhebt von den Gemeinden und Landkreisen jährlich eine Finanzausgleichsumlage.

(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,1 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 vom Hundert, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 vom Hundert der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 vom Hundert, höchstens jedoch auf 32 vom Hundert¹.

(3) Bemessungsgrundlagen sind

1. bei den Gemeinden die Steuerkraftsummen (§ 38 Abs. 1);
2. bei den Landkreisen der sich nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ergebende Teilbetrag der Steuerkraftsummen;
3. bei den Stadtkreisen für die Umlage nach Absatz 2 Satz 1 die Steuerkraftsummen (§ 38 Abs. 3), für die Umlage nach Absatz 2 Satz 2 der sich nach § 38 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ergebende Teilbetrag der Steuerkraftsummen.

(4) Die von den kreisangehörigen Gemeinden aufzubringende Finanzausgleichsumlage wird von den Landkreisen an das Land entrichtet. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Finanzausgleichsumlage an den Landkreis zu zahlen. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

§ 1 b Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a, 8 und 10 a (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2005 zu 80,91 vom Hundert und im Jahr 2006 zu 80,30 vom Hundert;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2005 zu 19,09 vom Hundert und im Jahr 2006 zu 19,70 vom Hundert.

§ 2 Vorwegentnahmen aus der Finanzausgleichsmasse A

Aus der Finanzausgleichsmasse A werden vorweg entnommen:

1. die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 4;
2. die Sachkostenbeiträge nach § 17 und § 18 a Abs. 2;
3. die Zuweisungen nach §§ 21 und 21 a;
4. die Zuweisungen nach § 29;
5. die Zuweisungen nach § 16 Abs. 1 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes;
6. a) die Ausgleichsbeträge nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes,

- b) zwei Drittel der für die Ausgleichsbeträge nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlichen Beträge für
 - aa) Unternehmen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden betrieben werden,
 - bb) rechtlich selbständige Unternehmen des privaten Rechts, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind;
- 7. der auf die kommunalen Schulträger entfallende Anteil an dem vom Land an Verwertungsgesellschaften zu zahlenden Betrag zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vielfältigung von Unterrichtsmaterialien in Schulen;
- 8. die Zuweisungen nach § 29 b;
- 9. 50 vom Hundert des Erstattungsbetrags nach § 15 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes;
- 10. die dem Land durch die Erprobung, Entwicklung und wissenschaftliche Begleitung der Pilotprojekte zur Umgestaltung des gemeindlichen Haushalts- und Rechnungswesens entstehenden Kosten im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden.

§ 3 Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) 76,12 vom Hundert;
2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a) 4,59 vom Hundert;
3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) 19,29 vom Hundert.

§ 3 a Finanzausgleichsmasse B

- (1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:
 1. für Zuweisungen an den Ausgleichsstock im Jahr 2005 87 Millionen Euro und im Jahr 2006 97 Millionen Euro;
 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) im Jahr 2005 750 Millionen Euro und im Jahr 2006 774,3 Millionen Euro.

(2) Der Rest der Finanzausgleichsmasse B wird für Zuweisungen nach § 4 (Kommunale Investitionspauschale) verwendet.

(3) Aus dem Kommunalen Investitionsfonds können auch Zuwendungen gewährt werden

1. an nicht kommunale Träger zur Stadterneuerung und im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum sowie zur Förderung von Altenhilfeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen der Gefährdetenhilfe und für Suchtkranke;
2. an kommunale, freigemeinnützige, kirchliche und private Träger zur Förderung von Krankenhäusern nach § 10 Abs. 1 und 2 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg.

§ 3 b Konjunkturelle Maßnahmen

(1) Hat das Land nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft Mittel einer Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen, kann dazu nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans anteilig der Kommunale Investitionsfonds bis zu 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden. Der Anteil des Kommunalen Investitionsfonds darf jedoch 20 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, der insgesamt der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt wird.

(2) Soweit die Zuführung von Mitteln zu einer Konjunkturausgleichsrücklage nicht im Staatshaushaltsplan veranschlagt wird, entscheidet die Landesregierung über die nach Absatz 1 Satz 1 zu treffenden Maßnahmen.

(3) Werden Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage freigegeben, ist der aus der Finanzausgleichsmasse entnommene Anteil nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden.

(4) Trifft die Landesregierung Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der

Wirtschaft, kann auch der Kommunale Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2) einbezogen werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4 Kommunale Investitionspauschale

(1) Die Kommunale Investitionspauschale (§ 3 a Abs. 2) wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer nach Absatz 2 umgerechneten Einwohnerzahlen verteilt und soll grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

(2) Die Einwohnerzahlen werden bei Gemeinden mit einer Steuerkraftsumme (§ 38 Abs. 1) je Einwohner in vom Hundert des Landesdurchschnitts von

1. bis unter 75 vom Hundert mit 125 vom Hundert,
2. 75 vom Hundert bis unter 85 vom Hundert mit 115 vom Hundert,
3. 85 vom Hundert bis unter 95 vom Hundert mit 105 vom Hundert,
4. 95 vom Hundert bis unter 105 vom Hundert mit 100 vom Hundert,
5. 105 vom Hundert bis unter 115 vom Hundert mit 95 vom Hundert,
6. 115 vom Hundert bis unter 125 vom Hundert mit 85 vom Hundert,
7. 125 vom Hundert und mehr mit 75 vom Hundert

angesetzt.

§ 5 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft

(1) Die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 3 Nr. 1) wird auf die Gemeinden nach dem Schlüssel der mangelnden Steuerkraft verteilt. Zu diesem Zweck wird die Steuerkraft der einzelnen Gemeinde, die durch die Steuerkraftmesszahl (§ 6) bestimmt wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmesszahl (§ 7) ausgedrückt wird, gegenübergestellt.

(2) Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde eine Schlüsselzuweisung in Höhe eines Hundertsatzes des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl). Die Höhe des Hundertsatzes (Ausschüttungs-

quote) bemisst sich nach dem Verhältnis der um die Mehrzuweisungen (Absatz 3) gekürzten Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Gemeinden.

(3) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl unter 60 vom Hundert ihrer Bedarfsmesszahl liegt, erhalten eine Mehrzuweisung, die über die Zuweisung nach Absatz 2 hinaus den Unterschied zwischen Steuerkraftmesszahl und 60 vom Hundert der Bedarfsmesszahl ausgleicht. Sie wird nur gewährt, wenn die Gemeinde im vorangegangenen Haushaltsjahr die Grundsteuern und die Gewerbesteuer mindestens mit den in § 6 Abs. 1 genannten Sätzen erhoben hat.

§ 6 Steuerkraftmesszahl der Gemeinde

(1) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. 195 vom Hundert der Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A);
2. 185 vom Hundert der Grundbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B);
3. 290 vom Hundert der Grundbeträge der Gewerbesteuer, vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr;
4. dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer;
5. den Zuweisungen nach § 29 a;
6. 80 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für das zweitvorangegangene Jahr.

(2) Die Grundbeträge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden ermittelt, indem die der Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr zugeflossene Grundsteuer und Gewerbesteuer (Istaufkommen) durch die für dieses Jahr festgesetzten Steuerhebesätze geteilt wird. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach Absatz 1 Nr. 4 wird ermittelt, indem die für das laufende Finanzausgleichsjahr geltende Schlüsselzahl und der Einkommensteueranteil der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden. Für die Berücksichtigung der Zuweisungen nach § 29 a bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Hat eine Gemeinde durch fehlerhafte Maßnahmen das Aufkommen der Grundsteuer oder Gewerbesteuer verringert, so kann ein entsprechender Ausgleich vorgenommen werden.

(4) Hat eine Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder die Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Grundsteuer oder Gewerbesteuer für jeden Einwohner der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt je Einwohner in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse entspricht. Als Gewerbesteuerumlage wird der Betrag abgesetzt, der sich unter Zugrundelegung des landeseinheitlichen Durchschnittshebesatzes der Gemeindegrößenklasse und des geltenden Vervielfältigers nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ergibt.

(5) Werden in einer Verbandssatzung nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.

§ 7 Bedarfsmesszahl der Gemeinde

(1) Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde wird dadurch ermittelt, dass ihre Einwohnerzahl mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird.

(2) Der Kopfbetrag beträgt bei Gemeinden mit

- | | | |
|----|-------------------------------|------------------|
| 1. | 3 000 oder weniger Einwohnern | 100 vom Hundert, |
| 2. | 10 000 Einwohnern | 110 vom Hundert, |
| 3. | 20 000 Einwohnern | 117 vom Hundert, |
| 4. | 50 000 Einwohnern | 125 vom Hundert, |
| 5. | 100 000 Einwohnern | 135 vom Hundert, |
| 6. | 200 000 Einwohnern | 155 vom Hundert |
| 7. | 500 000 Einwohnern | 179 vom Hundert, |
| 8. | 600 000 oder mehr Einwohnern | 186 vom Hundert |

eines Grundbetrags, der jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des

Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt wird, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden angemessen Rechnung getragen wird. Für die Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

(3) Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde erhöht sich um 15 vom Hundert des nach Absatz 2 sich ergebenden Kopfbetrags für jeden

1. auf ihrem Gebiet stationierten Wehrpflichtigen der Bundeswehr und kasernierten Soldaten der Stationierungstreitkräfte;
2. zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften an einem Dienort auf ihrem Gebiet verpflichteten Polizeibeamten;
3. Studenten an einer Hochschule (Hauptörer) und Studierenden an einer Berufsakademie auf ihrem Gebiet. Für die Zahl der Studenten und Studierenden und ihre Verteilung auf die Gemeinden sind die Bundesstatistik für das Hochschulwesen für das Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet, und die amtliche Statistik für die Berufsakademien für das vorangegangene Jahr maßgebend.

C. Schlüsselzuweisungen an die Stadt- und Landkreise

§ 7 a Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise

Die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 3 Nr. 2) wird auf die einzelnen Stadtkreise im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen verteilt.

§ 8 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

(1) Die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 3 Nr. 3) wird auf die einzelnen Landkreise nach dem Schlüssel der mangelnden Steuerkraft verteilt. Zu diesem Zweck wird die Steuerkraft des einzelnen Landkreises, die durch die Steuerkraftmesszahl (§ 9) bestimmt wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmesszahl (§ 10) ausgedrückt wird, gegenübergestellt.

(2) Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl, so erhält der Landkreis eine Schlüsselzuweisung in Höhe eines Hundertsatzes des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl). Die Höhe des Hundertsatzes (Ausschüttungsquote) bemisst sich nach dem Verhältnis der Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Landkreise.

§ 9 Steuerkraftmesszahl des Landkreises

Die Steuerkraftmesszahl eines Landkreises setzt sich zusammen aus

1. einem Teilbetrag der Steuerkraftsummen seiner Gemeinden (§ 38 Abs. 1), der jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt wird, dass er dem gewogenen Landesdurchschnitt der Umlagesätze der Kreisumlage (§ 35) im vorangegangenen Jahr entspricht;
2. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Landkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

§ 10 Bedarfsmesszahl des Landkreises

(1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird dadurch ermittelt, dass seine Einwohnerzahl mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird.

(2) Der Kopfbetrag wird jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt, dass dem Finanzbedarf der Landkreise durch die Schlüsselzuweisungen angemessen Rechnung getragen wird.

D. (aufgehoben)

E. Sonstige Zuweisungen

§ 11 Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes

- (1) Es erhalten jährlich
 1. die Stadtkreise 18,53 Euro je Einwohner;
 2. die Landkreise 8,28 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 13,90 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden;
 3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 8,59 Euro je Einwohner, die anderen Großen Kreisstädte 3,53 Euro je Einwohner;
 4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes 5,06 Euro je Einwohner.

(2) Den Stadt- und Landkreisen wird die in ihrem Gebiet aufkommende Grunderwerbsteuer in Höhe von 55,50 vom Hundert überlassen.

(3) Soweit die von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden festgesetzten Gebühren (einschließlich Auslagensätze), Verspätungszuschläge, Ordnungsgelder und Zwangsgelder nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind, werden sie den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen und von ihnen eingezogen. Den Landkreisen verbleiben die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag und aus der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus der Beratung und Betreuung des Privatwalds.

(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2002 84,4 Millionen Euro; sie verändern sich in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen für die Finanzausgleichsumlage. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	vom Hundert
Stuttgart, Stadtkreis	7,74
Böblingen	2,79
Esslingen	4,01
Göppingen	2,22
Ludwigsburg	3,60
Rems-Murr-Kreis	3,11
Heilbronn, Stadtkreis	1,55
Heilbronn, Landkreis	2,65
Hohenlohekreis	1,12
Schwäbisch Hall	1,92
Main-Tauber-Kreis	1,50
Heidenheim	1,35
Ostalbkreis	2,80
Baden-Baden, Stadtkreis	0,39
Karlsruhe, Stadtkreis	1,20
Karlsruhe, Landkreis	4,65
Rastatt	2,14
Heidelberg, Stadtkreis	0,65
Mannheim, Stadtkreis	4,64
Neckar-Odenwald-Kreis	1,52
Rhein-Neckar-Kreis	4,80
Pforzheim, Stadtkreis	0,44
Calw	1,36
Enzkreis	2,22
Freudenstadt	1,17
Freiburg, Stadtkreis	0,73
Breisgau-Hochschwarzwald	3,47
Emmendingen	1,44
Ortenaukreis	4,21
Rottweil	1,58
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,15
Tuttlingen	1,45
Konstanz	2,15
Lörrach	2,20
Waldshut	1,73

Reutlingen	2,44
Tübingen	1,80
Zollernalbkreis	1,66
Ulm, Stadtkreis	0,66
Alb-Donau-Kreis	2,58
Biberach	1,55
Bodenseekreis	1,89
Ravensburg	3,17
Sigmaringen	1,60
Summe	100,00.

(5) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen 327,3 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 2 verändert sich ab dem Jahr 2005 zu 60 vom Hundert entsprechend der Entwicklung der Besoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 vom Hundert entsprechend der Entwicklung der Vergütung eines Angestellten beim Land in der Vergütungsgruppe IVb BAT. Der jährliche Zuweisungsbetrag vermindert sich um einen Abschlag, der im Jahr 2005 zwei vom Hundert beträgt und sich in den Jahren 2006 bis 2011 jährlich um drei vom Hundert-Punkte erhöht. Der Abschlag nach Satz 4 bemisst sich aus einem Betrag von 374 Millionen Euro, der ab dem Jahr 2005 entsprechend der Regelung nach Satz 3 dynamisiert wird. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	vom Hundert
Stuttgart, Stadtkreis	1,354
Böblingen	3,190
Esslingen	2,640
Göppingen	2,131
Ludwigsburg	2,737
Rems-Murr-Kreis	3,176
Heilbronn, Stadtkreis	0,300
Heilbronn, Landkreis	2,931
Hohenlohekreis	1,944

Schwäbisch Hall	3,424
Main-Tauber-Kreis	2,633
Heidenheim	1,543
Ostalbkreis	3,607
Baden-Baden, Stadtkreis	0,268
Karlsruhe, Stadtkreis	0,592
Karlsruhe, Landkreis	3,860
Rastatt	2,402
Heidelberg, Stadtkreis	0,374
Mannheim, Stadtkreis	0,660
Neckar-Odenwald-Kreis	2,679
Rhein-Neckar-Kreis	4,242
Pforzheim, Stadtkreis	0,318
Calw	2,506
Enzkreis	1,974
Freudenstadt	2,396
Freiburg, Stadtkreis	0,481
Breisgau-Hochschwarzwald	3,980
Emmendingen	2,295
Ortenaukreis	4,727
Rottweil	1,956
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,465
Tuttlingen	1,856
Konstanz	2,114
Lörrach	2,310
Waldshut	2,812
Reutlingen	2,752
Tübingen	1,879
Zollernalbkreis	2,303
Ulm, Stadtkreis	0,338
Alb-Donau-Kreis	2,963
Biberach	2,910
Bodenseekreis	1,988
Ravensburg	3,755
Sigmaringen	2,235
Summe	100,000.

(6) Das Land erstattet dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamte. Das Nähere wird durch öffentlichrechtliche Vereinbarung geregelt.

§ 12 (aufgehoben)

F. Bedarfszuweisungen

§ 13 Ausgleichstock

- (1) Der Ausgleichstock hat die Aufgabe, durch Bedarfszuweisungen
1. Gemeinden und Landkreise instand zu setzen, notwendige kommunale Einrichtungen zu schaffen, wenn deren Finanzierung ihre Leistungskraft auf die Dauer übersteigen würde;
 2. besondere Belastungen einzelner Gemeinden und Landkreise zu mildern, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten;
 3. in Ausnahmefällen einzelnen Gemeinden und Landkreisen beim Ausgleich ihres Haushalts zu helfen, wenn ihnen der Ausgleich trotz angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmen und sparsamer Haushaltsführung nicht möglich ist.
- (2) Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen Verwaltungsvorschriften über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks. Dabei kann auch bestimmt werden, dass Bedarfszuweisungen nach Absatz 1 unmittelbar an einen Zweckverband oder an einen sonstigen Verband, der kommunale Aufgaben wahrnimmt, gegeben werden.
- (3) Die Mittel des Ausgleichstocks werden auf die Regierungsbezirke zu
1. 65 vom Hundert nach der um die Mehrzuweisungen (§ 5 Abs. 3) gekürzten Summe der Schlüsselzahlen der Gemeinden im vorangegangenen Jahr,
 2. 35 vom Hundert nach der Fläche je Einwohner der Gemeinden, die

im vorangegangenen Jahr Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5) erhalten haben,

aufgeteilt; dabei bleiben Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern außer Betracht. Das Verhältnis Fläche je Einwohner richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres.

(4) Dem Ausgleichstock können nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums Beträge zugewiesen werden, deren Aufteilung auf die Gemeinden oder Landkreise unzweckmäßig wäre.

§ 14 Verteilungsausschuss

(1) Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet in jedem Regierungsbezirk ein Ausschuss im Rahmen der Verwaltungsvorschriften (§ 13 Abs. 2). Der Ausschuss verwaltet die dem Regierungsbezirk zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an

1. zwei Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter einer als Vorsitzender;
2. drei vom Innenministerium nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreter zu bestellen; die Stellvertreter sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. ABSCHNITT

Ausgleich von Sonderlasten

A. Schullastenausgleich

§ 15 Schullastenverteilung

(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an den öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten; ihnen verbleiben die Schulgeldeinnahmen.

(3) Zu den persönlichen Kosten gehören insbesondere Besoldungs- und Versorgungsbezüge, Vergütungen, Stellvertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld, Übergangsgelder, Unterhaltsbeiträge, Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Das Nähere über die Abgrenzung der persönlichen Kosten wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums bestimmt.

§ 16 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau

Die Schulträger der unter § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau. Satz 1 gilt nicht für Träger von Fachschulen. Die Zuweisungen bemessen sich nach den Ansätzen im Staatshaushaltsplan. Die Mittel werden auf die einzelnen Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Dabei werden die Schüler in Schulen mit Teilzeitunterricht 0,5-fach gewertet. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Landesregierung wird ermächtigt, ab dem Jahr 2006 die nach Satz 3 zur Verfügung stehenden

Mittel als einzelfallbezogene Zuwendungen zum Bau von kommunalen Sportstätten zu gewähren.

§ 17 Sachkostenbeitrag

(1) Die Schulträger der unter § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Dies gilt nicht für Schüler, die eine Grundschule oder eine Fachschule besuchen.

(2) Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden sächlichen Schulkosten geschaffen wird. Der Sachkostenbeitrag kann für jede Schulart, jeden Schultyp und jede Schulstufe verschieden hoch festgesetzt werden und darf den Landesdurchschnitt der laufenden sächlichen Kosten für einen Schüler nicht übersteigen.

(3) Stichtag für den Beitragsanspruch ist der für die Schulstatistik maßgebende Tag des vorangegangenen Jahres.

(4) Durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums kann ferner bestimmt werden, wie bei den in Kursen unterrichtenden Schulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht die Zahl der Schüler zu ermitteln ist. Dabei kann von den Verhältnissen am Stichtag (Absatz 3) abgewichen werden.

§ 18 Schülerbeförderungskosten

(1) Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, für die das Kultusministerium oberste Schulaufsichtsbehörde ist, dem Träger der Europäischen Schule in Karlsruhe, den Trägern öffentlicher und privater Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie den Wohngemeinden, wenn Schüler öffentliche oder private Schulen außerhalb Baden-Württembergs besuchen, die notwendigen Beförderungskosten. Satz 1 gilt nicht für Träger von Fachschulen. Maßgebend für

die Zuordnung einer Schule zu einem Stadt- oder Landkreis ist der Schulort. Abweichend hiervon tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst.

(2) Die Stadt- und Landkreise können durch Satzung bestimmen

1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen;
2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils oder der Gewährung eines Zuschusses;
3. Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen;
4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Stadt- beziehungsweise Landkreis.

Abweichend von Nr. 3 können bei Schülern von Sonderschulen keine Höchstbeträge bestimmt werden. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2 600 Euro im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 vom Hundert von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

(3) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Kostenerstattung nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen 170 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach den in der Anlage 1 (siehe Seite 95) enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.

§ 18 a Grundschulförderklassen, Schulkindergärten

(1) Auf die persönlichen Kosten des Landes für die in seinem Dienst stehenden Lehrer und Erzieher an Grundschulförderklassen und Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden, findet § 15 Abs. 3 Anwendung.

(2) § 17 gilt entsprechend für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden.

§ 19 Schullastenausgleich für Schüler der Grundschulen

(1) Besucht ein Schulpflichtiger auf Grund von § 76 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg die Grundschule eines anderen Schulträgers als desjenigen, in dessen Gebiet er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schulträger nach Satz 2 einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten zu leisten, wenn die Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren. Die Höhe dieses Beitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden sächlichen Schulkosten geschaffen wird.

(2) Stichtag für den Beitragsanspruch ist, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, der für die Schulstatistik maßgebende Tag des laufenden Jahres.

B. Fremdenverkehrslastenausgleich

§ 20 Laufende Zuweisungen für Fremdenverkehrsgemeinden

Kurorte und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2) pauschale Zuweisungen in Höhe von jährlich 6 Millionen Euro,¹ die grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden sollen. Die Mittel werden auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen aufgeteilt. Dabei werden die Übernachtungen

1. in Heilbädern 2-fach,
2. in heilklimatischen Kurorten, Kneippheilbädern, Kneippkurorten und den Orten mit Heilquellen-Kurbetrieb 1,5-fach

gewertet. Die kurtaxepflichtigen Übernachtungen werden jeweils im Abstand von drei Jahren nach dem Stand des zweitvorangegangenen Jahres neu ermittelt.

C. Soziallastenausgleich

§ 21 Laufende Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zu den örtlichen Sozialhilfelasten

(1) Stadtkreise, deren Sozialhilfenettoausgaben und Nettoausgaben für die Grundsicherung je Einwohner den Landesdurchschnitt (Stadt- und Landkreise) übersteigen, erhalten jährlich Zuweisungen in Höhe von 30 vom Hundert des übersteigenden Betrags. Landkreise, deren Sozialhilfenettoausgaben und der Grundsicherung je Einwohner den Landkreisdurchschnitt übersteigen, erhalten jährlich Zuweisungen in Höhe von 40 vom Hundert des übersteigenden Betrags. Unberücksichtigt bleiben die Ausgaben, die in den Ausgleich nach § 21 a einbezogen werden.²

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 sind die Sozialhilfenettoausgaben und Nettoausgaben für die Grundsicherung der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung im zweitvorangegangenen Jahr nach der Rechnungsstatistik. Für die Einwohnerzahl gilt § 30 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einwohnerzahl am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend ist.

§ 21 a Eingliederungshilfelastenausgleich³

(1) Stadt- und Landkreise, deren Ausgaben nach Absatz 2 den Landesdurchschnitt übersteigen, erhalten im Jahr 2007 Zuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert des übersteigenden Betrags. Im Jahr 2008 werden 80 vom Hundert und ab dem Jahr 2009 70 vom Hundert des übersteigenden Betrags ausgeglichen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 sind die Nettoausgaben je Einwohner nach der Rechnungsstatistik im zweitvorangegangenen Jahr für die Aufgaben, die aufgrund der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise übergegangen sind. Satz 1 gilt nicht für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Bemessungsgrundlage mindert sich um die Belastungen nach § 22 Abs.

2 Nr. 1. Für die Einwohnerzahl gilt § 30 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einwohnerzahl am 30. Juni des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend ist.

(3) Es wird erwartet, dass das Herkunftsprinzip von den Stadt- und Landkreisen im Wege der Vereinbarung umgesetzt wird, soweit es nicht bereits bundesrechtlich gilt. Die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung und der Ausgleichsregelungen in § 21 a und § 22 werden erstmals im Jahr 2008 auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahre 2005 bis 2007 überprüft. Dabei ist neben der Entwicklung des Aufwands in den einzelnen Stadt- und Landkreisen darzustellen, welche Veränderungen sich durch die Reform bei der Lastentragung auch im Verhältnis der Stadt und Landkreise untereinander ergeben haben. Erforderlichenfalls ist das Finanzausgleichsrecht den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 22 Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände

(1) Die den Stadt- und Landkreisen durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände entstehenden Be- und Entlastungen werden ab dem Jahr 2005 jährlich aufkommensneutral zwischen den Stadt- und Landkreisen ausgeglichen.

(2) Dem Ausgleich liegen zugrunde

1. die Belastungen der Stadt- und Landkreise mit Zweckausgaben, die sich im Jahr 2003 ergeben hätten, wenn der Aufgabenübergang nach § 2 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände bereits am 1. Januar 2003 erfolgt wäre. Dabei sind Einnahmen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Kostenerstattungsregelungen mit Ausnahme der im Jahr 2003 geltenden Regelung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes abzusetzen;
2. die Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Belastungen nach Abzug der Mehreinnahmen in Nummer 3 entfallen, nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen;
3. die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Schlüsselzuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände in die

Schlüsselzuweisungen der Stadt- und Landkreise unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Finanzausgleichsumlage nach den im Jahr 2005 maßgebenden Bemessungsgrundlagen.

Die Verteilung der Entlastungen nach Nummer 2 und der Mehreinnahmen nach Nummer 3 auf die Stadt und Landkreise werden jährlich auf der Basis der Steuerkraftsummen und Bemessungsgrundlagen des jeweiligen Jahres neu ermittelt.

(3) Die Belastungen nach Absatz 2 Nr. 1 werden von den Landeswohlfahrtsverbänden bis zum 30. September 2004 ermittelt und festgestellt.

D. Gesundheitswesen

§ 23 Leistungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens

Träger der Gewährleistung des Mindesteinkommens und weiterer Leistungen für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis nach Artikel 24 Nr. 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes sind die Stadt- und Landkreise.

E. Verkehrslastenausgleich

§ 24 Kraftfahrzeugsteuer-Verbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben 15,74¹ vom Hundert seines Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse).

- (2) Aus der Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse werden vorweg entnommen
1. 3,5 Millionen Euro für Zuweisungen nach § 27 Abs. 2;¹
 2. die für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 28 erforderlichen Mittel.

- (3) Die restliche Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse wird
1. zu 56,4 vom Hundert für laufende Zuweisungen an Landkreise nach § 25,
 2. zu 25,5 vom Hundert für laufende Zuweisungen an Gemeinden nach § 26,
 3. zu 18,1 vom Hundert für Zuweisungen an Gemeinden nach § 27 Abs. 1

verwendet.

(4) Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Die pauschalen Zuweisungen nach den §§ 25, 26 und § 27 Abs. 1 können auch für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

§ 25 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden

(1) Die nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis der Länge der in der Baulast der Landkreise befindlichen Straßen mit der Maßgabe verteilt, dass

1. jeder Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt, 1-fach,
2. jeder weitere Kilometer bis zu der in Nummer 1 genannten Zahl sowie die Ortsdurchfahrten 1,25-fach,
3. jeder weitere Kilometer 1,5-fach,
4. jeder Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31. Dezember 1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 1,7-fach

gewertet werden. Bei der Ermittlung der Zahl der Kilometer nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 bleiben die nach dem 31. Dezember 1983 zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen außer Ansatz. Die Zuweisungsbeträge je Kilometer werden auf volle 100 Euro abgerundet.

(2) Für die Zuweisungen ist der Stand der Straßenlängen zu Beginn des laufenden Finanzausgleichsjahres maßgebend, wie er sich aus der Längensstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs des Ministeriums für Umwelt

und Verkehr und aus der Längensstatistik für Gemeindeverbindungsstraßen ergibt. Bei den im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen ist der Stand der Straßenlängen am 1. Januar 1994 maßgebend. Die Straßenlängen sind auf volle 100 Meter abzurunden.

§ 26 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden

(1) Die nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis der Länge der in der Baulast der Gemeinden befindlichen Straßen mit der Maßgabe verteilt, dass

1. jeder Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen 1-fach,
2. jeder Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen 2,4-fach,
3. jeder Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten) 1,4-fach,
4. jeder Kilometer Kreisstraßen (einschließlich Ortsdurchfahrten), die nach dem 31. Dezember 1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 2,6-fach

gewertet wird. Sind anstelle von Gemeinden Zweckverbände Träger der Baulast, erhalten diese die Zuweisungen. Die Zuweisungsbeträge je Kilometer werden auf volle 100 Euro abgerundet.

(2) § 25 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27 Pauschale Investitionszuweisungen an Gemeinden und Komplementärmittel zu Bundesförderungen

(1) Gemeinden erhalten zum Bau, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in kommunaler Baulast befinden, pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen werden nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres verteilt.

(2) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten ergänzende Zuweisungen für Maßnahmen, die aus Bundesmitteln oder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden. Solche Zuweisungen kön-

nen auch rechtlich selbständigen Unternehmen gewährt werden, an denen überwiegend Gemeinden oder Landkreise beteiligt sind. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr, das Innenministerium und das Finanzministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.

§ 28 Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden jährlich 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln können Zuschüsse insbesondere gewährt werden für

1. Verbesserungen im Leistungsangebot auf Linien des öffentlichen Personennahverkehrs;
2. Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder Verkehrs- und Tarifverbänden, soweit kooperationsbedingte Lasten nicht bereits anderweitig ausgeglichen werden;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit dafür nicht Zuschüsse nach § 27 Abs. 2 bewilligt werden.

F. Ausbildungskosten

§ 29 Kosten der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst

(1) Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Landkreise, die Dienstanfänger im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst ausbilden, erhalten zu den Kosten der Ausbildung im fachpraktischen Einführungsjahr eine einmalige Zuweisung aus der Finanzausgleichsmasse A. Die Zuweisung beträgt je Dienstanfänger 8 440 Euro.

Werden die Unterhaltsbeihilfen auf Grund des Besoldungsrechts geändert, erhöhen oder vermindern sich die Zuweisungen jeweils um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der Änderung der Unterhaltsbeihilfen.

(2) Die den Anwärtern für den gehobenen Verwaltungsdienst bis zur Ablegung der Laufbahnprüfung zu zahlenden Anwärterbezüge sowie die Entschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugskosten-gesetz werden dem Land zu 95 vom Hundert aus der Finanzausgleichsmasse erstattet.

G. Familienleistungsausgleich

§ 29 a Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Das Land stellt den Gemeinden von den Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), eingefügt durch Gesetz vom 13. November 1995 (BGBl. I S. 1506), in der jeweils geltenden Fassung nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern 26 vom Hundert zur Verfügung. Die Zuweisungen werden nach den in der Anlage 1 zur jeweils geltenden Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt.

H. Kindergartenlastenausgleich

§ 29 b Kindergartenfinanzierung

(1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen jährlich 394 Millionen Euro.

(2) Die Mittel werden auf die einzelnen Gemeinden nach den Zuschüssen

des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 und der Zahl der Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verteilt. Bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nach Satz 1 wird die Zahl der Kinder ab dem Jahr 2004 mit 10 vom Hundert, ab dem Jahr 2006 mit 20 vom Hundert, ab dem Jahr 2008 mit 30 vom Hundert und ab dem Jahr 2010 mit 35 vom Hundert berücksichtigt.

(3) Für die Zahl der Kinder in den Gemeinden ist die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes am Ende des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr zweitvorangegangenen Jahres maßgebend.

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 30 Einwohnerzahl

(1) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung sind unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Melderechts die Ergebnisse der vom Statistischen Landesamt geführten Fortschreibung des Bevölkerungsstandes maßgebend. Änderungen des Gemeindegebietes sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zu Beginn des Jahres rechtswirksam geworden sind.

(2) Der Einwohnerzahl wird in den Fällen des § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 die Zahl

1. der Familienangehörigen der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte,
2. der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte,
3. der in den zentralen Aufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler sowie den Bezirksstellen für Asyl untergebrachten Personen,

4. der auf ihrem Gebiet in Internaten, Heimschulen und Einrichtungen der Jugendhilfe wohnenden Minderjährigen sowie der in Einrichtungen der Sozialhilfe wohnenden Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

zu drei Vierteln hinzugerechnet, soweit sie darin nicht enthalten ist.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 sowie des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist jeweils der Durchschnitt der Zahlen maßgebend, die von den Streitkräften auf den Stichtag der letzten drei Jahre vor Beginn des Finanzausgleichsjahres bekannt gegeben wurden. Der Stichtag kann von § 143 der Gemeindeordnung abweichen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 sind die im Zusammenhang mit der amtlichen Schulstatistik des Landes ermittelte Zahl der in den Einrichtungen wohnenden Minderjährigen in dem der Erhebung folgenden Jahr, im übrigen die Zahl der in den Einrichtungen wohnenden Minderjährigen, die im Abstand von 2 Jahren nach dem Stand des vorangegangenen Jahres ermittelt wird, maßgebend.

(4) (nicht abgedruckt)

§ 31 Gemeindefreie Grundstücke

In den Fällen der §§ 1 a, 4, 6, 9, 10, 35 und 38 sind gemeindefreie Grundstücke den Gemeinden gleichgestellt.

§ 32 Festsetzung, Berichtigung

(1) Das Statistische Landesamt ermittelt die für die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, §§ 16, 17, 20, 21, 21 a, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 b, die für die Aufteilung nach § 13 Abs. 3, die für die Umlagen nach den §§ 1 a und 35 sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 maßgebenden Bemessungsgrundlagen und setzt die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 16 bis 18, 20, 21, 21 a, 22, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 28 bis 29 b, die Finanzausgleichsumlage (§ 1 a) sowie die Ausgleichsbeträge nach § 22 fest.

(2) Ein Bescheid über Leistungen nach dem 1. oder 2. Abschnitt kann berichtigt werden, wenn die Berichtigung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich vom Betroffenen beim Statistischen Landesamt beantragt oder vom Statistischen Landesamt dem Betroffenen angezeigt worden ist. Unabhängig davon ist eine Berichtigung möglich, wenn unrichtige Angaben des Zuweisungsempfängers zu höheren Leistungen geführt haben.

(3) Widerstreitet die Berichtigung der Festsetzungen eines Finanzausgleichsjahres nach Absatz 2 den Festsetzungen eines anderen Finanzausgleichsjahres, sind insoweit auch die Festsetzungen des anderen Finanzausgleichsjahres zu berichtigen.

§ 33 Fälligkeit, Teilzahlungen, Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen nach

1. den §§ 4, 5, 7 a, 8, § 11 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18 a, 25, 26, § 27 Abs. 1, §§ 29 a, 29 b und die Finanzausgleichsumlage werden vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats,
2. § 18 Abs. 3 werden je zur Hälfte am 10. März und 10. September,
3. den §§ 16, 20, 21, 21 a und 28 und die Ausgleichsbeträge nach § 22 werden am 10. Juni,
4. § 29 Abs. 1 werden am 10. Juni des dem Beginn der Ausbildung folgenden Jahres

fällig. Sie können unbeschadet sonstiger Aufrechnungsmöglichkeiten gegeneinander aufgerechnet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt für § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) (nicht abgedruckt)

(3) Die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

§ 34 Förderung kommunaler Investitionen

(1) Zur Koordination der Förderung kommunaler Investitionen wird beim Innenministerium ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören an

1. der Innenminister als Vorsitzender oder ein von ihm benannter Vertreter;
2. je ein Vertreter
 - a) des Staatsministeriums,
 - b) des Kultusministeriums,
 - c) des Finanzministeriums,
 - d) des Wirtschaftsministeriums,
 - e) des Ministeriums Ländlicher Raum,
 - f) des Sozialministeriums,
 - g) des Ministeriums für Umwelt und Verkehr,
 - h) des Gemeindetags Baden-Württemberg,
 - i) des Landkreistags Baden-Württemberg,
 - j) des Städtetags Baden-Württemberg.

(2) Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Zweckverbände vorsieht, stellen die zuständigen Ministerien durch Beteiligung des Innenministeriums und des Finanzministeriums beim Erlass von Bewilligungsrichtlinien sicher, dass bei diesen Bewilligungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Körperschaften, ihre Aufgabenstellung, insbesondere die zentralörtliche Bedeutung einer Gemeinde und ihre Stellung im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden.

4. ABSCHNITT

Umlagen

§ 35 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in einem Hundertsatz (Umlagesatz) der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises (§ 38 Abs. 1) bemessen. Der Umlagesatz ist für alle Gemeinden des Landkreises gleich.

(2) Die Kreisumlage ist vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats mit einem Viertel ihres Betrags fällig. Bis zur Festsetzung des Betrags für das laufende Haushaltsjahr sind Teilzahlungen zu leisten, die sich nach dem Umlagesatz des vorangegangenen Haushaltsjahres und den voraussichtlichen Steuerkraftsummen des laufenden Haushaltsjahres bemessen. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

§ 36 (aufgehoben)

§ 37 (aufgehoben)

§ 38 Umlagegrundlagen

(1) Die Steuerkraftsumme einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. der Steuerkraftmesszahl (§ 6);
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 5 für das zweitvorangegangene Jahr.

(2) Die Steuerkraftsumme eines Landkreises setzt sich zusammen aus

1. den Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises;
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 8 für das zweitvorangegangene Jahr;
3. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Landkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

(3) Die Steuerkraftsumme eines Stadtkreises setzt sich zusammen aus

1. der Steuerkraftmesszahl (§ 6);
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 5 für das zweitvorangegangene Jahr;
3. den Schlüsselzuweisungen nach § 7 a für das zweitvorangegangene Jahr;
4. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Stadtkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Übergangsbestimmungen

(1) bis (7) (aufgehoben)

(8) (nicht abgedruckt)

(9) und (10) (aufgehoben)

(11) (nicht abgedruckt)

(12) und (13) (aufgehoben)

(14) und (15) (nicht abgedruckt)

(16) und (17) (aufgehoben)

(18) Für die bei den unteren Verwaltungsbehörden nach dem 31. Dezember 1989 im Landesdienst verbleibenden Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, ausgenommen die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

haben die einzelnen Stadt- und Landkreise dem Land jährlich pauschal zu erstatten:

1. für jeden Beamten des einfachen Dienstes 28 400 Euro;
2. für jeden Beamten des mittleren Dienstes 33 200 Euro;
3. für jeden Beamten des gehobenen Dienstes 43 600 Euro;
4. für jeden Beamten des höheren Dienstes 58 700 Euro;
5. nach Eintritt des Versorgungsfalles für die Zeit der Zahlung von Ruhegehalt 73 vom Hundert und für die Zeit der Zahlung von Witwengeld 44 vom Hundert dieser Beträge.

Die Zahl der Beamten und Versorgungsempfänger, für die die Personalausgaben zu erstatten sind, richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Erstattungsbeträge werden am 10. September des jeweiligen Jahres fällig. § 29 Abs. 1 Satz 3 und § 33 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(19) bis (21) (aufgehoben)

(22) Aus den Mitteln des Ausgleichstocks (§ 13) sind vorweg abzudecken die Beträge zur Einlösung der bis zum 31. Dezember 1993 im Bereich des ländlichen Wegebbaus und im Landesprogramm zur Stärkung der Infrastruktur in wirtschaftsschwachen ländlichen Räumen bewilligten Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie in den Jahren ab 1994 fällig werden.

(23) Aus den Mitteln nach den §§ 16, 20 und § 24 Abs. 3 Nr. 3 sind jeweils vorweg abzudecken die Beträge zur Finanzierung der Bewilligung von bis zum 1. Oktober 1992 vorgelegten Förderanträgen. Bei der Förderung von Straßenbaumaßnahmen nach § 27 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung ist eine Bezuschussung von nachträglichen Kostenerhöhungen möglich, wenn die Vergabe der Baumaßnahmen bis spätestens 1. September 1993 erfolgt ist.

(24) bis (26) (aufgehoben)

(27) In den Jahren 1998 bis 2001 gilt § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Betrags »683 Millionen DM« in den Jahren 1998 und 1999 der

Betrag »983 Millionen DM«, im Jahr 2000 der Betrag »511 Millionen DM« und im Jahr 2001 der Betrag »483 Millionen DM« tritt. In den Jahren 2002 und 2003 gilt § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Betrags »349 Millionen Euro« im Jahr 2002 der Betrag »330,6 Millionen Euro« und im Jahr 2003 der Betrag »512,6 Millionen Euro« tritt.

(28) Für das Jahr 1998 gilt § 20 in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung mit der Maßgabe, das

1. in Satz 1 anstelle der Zahl »30« im Jahr 1998 die Zahl »15« tritt;
2. abweichend von Satz 4 die Mittel auf der Grundlage der kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Jahres 1993 aufgeteilt werden.

Die Zuweisungen werden am 10. Juni fällig.

(29) In den Jahren 2000 und 2001 ist § 10 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:

>(1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird dadurch ermittelt, dass seine nach Satz 2 umgerechnete Einwohnerzahl mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird. Es werden angesetzt die Einwohnerzahlen von Gemeinden mit

1. nicht mehr als 1 000 Einwohnern mit 110 vom Hundert;
2. mehr als 1 000 bis 2 000 Einwohnern mit 105 vom Hundert;
3. mehr als 2 000 bis 5 000 Einwohnern mit 100 vom Hundert;
4. mehr als 5 000 bis 10 000 Einwohnern mit 97,5 vom Hundert;
5. mehr als 10 000 bis 20 000 Einwohnern mit 95 vom Hundert;
6. mehr als 20 000 Einwohnern mit 92,5 vom Hundert.<

(30) Zum teilweisen Ausgleich der Belastungen aus der Neuabgrenzung der Zuständigkeiten für die stationäre Hilfe zur Pflege erhalten in den Jahren 2000 bis 2002 folgende Landkreise zusätzliche Zuweisungen:

der Landkreis Göppingen	66000 Euro
der Landkreis Schwäbisch Hall	281000 Euro
der Landkreis Heidenheim	72000 Euro
der Landkreis Rottweil	358000 Euro
der Schwarzwald-Baar-Kreis	51000 Euro

der Landkreis Konstanz	266000 Euro
der Landkreis Biberach	92000 Euro
der Bodenseekreis	450000 Euro
der Landkreis Ravensburg	808000 Euro

Die Mittel werden jeweils am 10. Juni fällig und der Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) vorweg entnommen.

(31) Der Finanzausgleichsmasse A werden vorweg die Zuschüsse nach § 8 des Kindergartengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung entnommen.

(32) Im Jahr 2004 wird die Finanzausgleichsmasse (§ 1) um 125 Millionen Euro gekürzt. Davon entfallen auf die Finanzausgleichsmasse A (§ 1 b Nr. 1) 75 Millionen Euro und die Finanzausgleichsmasse B (§ 1 b Nr. 2) 50 Millionen Euro. Innerhalb der Finanzausgleichsmasse B wird der Ausgleichstock (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1) um 10 Millionen Euro und der Kommunale Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2) um 40 Millionen Euro vermindert.

(33) Für die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung findet § 36 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung Anwendung.

(34) Absatz 18 Satz 1 Nr. 5 ist nicht anzuwenden auf die im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes im Landesdienst verbleibenden Beamten.

§ 40 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(nicht abgedruckt)

Anlage 1

(zu § 18)

(Schülerbeförderungskostenertattung)

Anteile der einzelnen Stadt- und Landkreise an den pauschalen Zuweisungen in vom Hundert

Stuttgart, Stadtkreis	3,737
Böblingen	2,115
Esslingen	3,487
Göppingen	1,792
Ludwigsburg	3,135
Rems-Murr-Kreis	3,187
Heilbronn, Stadtkreis	0,858
Heilbronn, Landkreis	2,427
Hohenlohekreis	1,567
Schwäbisch Hall	3,684
Main-Tauber-Kreis	2,175
Heidenheim	1,406
Ostalbkreis	4,331
Baden-Baden, Stadtkreis	0,242
Karlsruhe, Stadtkreis	1,514
Karlsruhe, Landkreis	2,973
Rastatt	1,680
Heidelberg, Stadtkreis	1,234
Mannheim, Stadtkreis	1,582
Neckar-Odenwald-Kreis	2,110
Rhein-Neckar-Kreis	3,019
Pforzheim, Stadtkreis	1,344
Calw	2,227
Enzkreis	1,387
Freudenstadt	1,938
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	1,386
Breisgau-Hochschwarzwald	2,894

Emmendingen	1,606
Ortenaukreis	3,841
Rottweil	2,012
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,621
Tuttlingen	1,628
Konstanz	2,245
Lörrach	1,725
Waldshut	2,651
Reutlingen	2,320
Tübingen	2,182
Zollernalbkreis	2,186
Ulm, Stadtkreis	1,402
Alb-Donau-Kreis	2,166
Biberach	2,791
Bodenseekreis	2,692
Ravensburg	4,500
Sigmaringen	2,001
Summe	100,000

¹ Gültig für die Jahre 2005 und 2006 (vergleiche Haushaltsstrukturgesetz 2005)

² Absatz 1 und Satz 3 tritt am 1. 1. 2007 in Kraft

³ Inkrafttreten am 1. 1. 2007

- Herausgeber** Finanzministerium Baden-Württemberg,
Neues Schloss, 70173 Stuttgart
- Druck** Merkur-Druck Mayer GmbH,
Ostfildern
- Gestaltung** L2M3 Kommunikationsdesign, Stuttgart

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Mai 2006

Diese aktualisierte Fassung entspricht der Gesetzeslage im Dezember 2005.

